



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

---

# Richtplan Kanton Glarus

*Kantonaler Richtplan 2018 - Gesamtüberarbeitung*

## **Prüfungsbericht**

10. November 2021

---



**Autor(en)**

Martin Lenhard, Sektion Richtplanung (ARE)

**Zitierweise**

ARE (2020), Prüfungsbericht des Bundes zur Gesamtrevision Richtplan Kanton Glarus  
Bundesamt für Raumentwicklung, Ittigen

**Bezugsquelle**

[www.are.admin.ch](http://www.are.admin.ch)

**Aktenzeichen**

ARE-211-18-31/7

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Gesamtbeurteilung</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Verfahren</b> .....	<b>5</b>
<b>2.1</b>	<b>Genehmigungsantrag Kanton</b> .....	<b>5</b>
<b>2.2</b>	<b>Prüfungsprozess Bund</b> .....	<b>6</b>
<b>2.3</b>	<b>Stellenwert des Prüfungsberichts</b> .....	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Inhalt des Richtplans und Beurteilung</b> .....	<b>7</b>
<b>3.1</b>	<b>Kantonale Raumkonzeption</b> .....	<b>7</b>
<b>3.2</b>	<b>Siedlung</b> .....	<b>10</b>
<b>3.2.1</b>	<b>Abstimmung Siedlung und Verkehr</b> .....	<b>10</b>
<b>3.2.2</b>	<b>Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung</b> .....	<b>11</b>
<b>3.2.3</b>	<b>Siedlungsgebiet</b> .....	<b>15</b>
<b>3.2.4</b>	<b>Bauzonendimensionierung</b> .....	<b>19</b>
<b>3.2.5</b>	<b>Dimensionierung der Arbeitszonen und Arbeitszonenbewirtschaftung</b> .....	<b>24</b>
<b>3.2.6</b>	<b>Fazit im Hinblick auf eine Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 3 RPG</b> .....	<b>26</b>
<b>3.3</b>	<b>Weitere Themen im Bereich Siedlung</b> .....	<b>26</b>
<b>3.3.1</b>	<b>S6 Ortsbilder und Kulturdenkmäler – ISOS</b> .....	<b>26</b>
<b>3.3.2</b>	<b>S7 Stand-/ Durchgangsplätze für Fahrende</b> .....	<b>26</b>
<b>4</b>	<b>Inhalt und Beurteilung weiterer Themen</b> .....	<b>27</b>
<b>4.1</b>	<b>Verkehr</b> .....	<b>27</b>
<b>4.2</b>	<b>Landschaft</b> .....	<b>27</b>
<b>4.2.1</b>	<b>N1 Landschaftsqualität</b> .....	<b>27</b>
<b>4.2.2</b>	<b>N2 Vorranggebiete Natur und Landschaft</b> .....	<b>27</b>
<b>4.2.3</b>	<b>N3 Landwirtschaft</b> .....	<b>28</b>
<b>4.2.4</b>	<b>N4 Wildruhezonen, Wildtierkorridore und Jagdbanngebiete</b> .....	<b>28</b>
<b>4.2.5</b>	<b>Landschaftsprägende Bauten ehemals Kapitel N8 (gestrichen)</b> .....	<b>29</b>
<b>4.3</b>	<b>T Tourismus und Freizeit</b> .....	<b>30</b>
<b>4.4</b>	<b>E Übrige Raumnutzungen</b> .....	<b>30</b>
<b>4.4.1</b>	<b>E2.5 Wasserkraft</b> .....	<b>30</b>
<b>4.4.2</b>	<b>E2.6 Windenergie</b> .....	<b>32</b>
<b>4.4.3</b>	<b>E7 Technische Gefahren</b> .....	<b>34</b>
<b>5</b>	<b>Anträge an die Genehmigungsbehörde</b> .....	<b>35</b>

## 1 Gesamtbeurteilung

Der Kanton Glarus hat seinen Richtplan gesamthaft überarbeitet und modernisiert. Er gibt sich damit für die kommenden Jahre einen klaren Rahmen für eine auf die Bedürfnisse des Kantons zugeschnittene, nachhaltige Raumentwicklung. Der Richtplan umfasst in gut strukturierter und übersichtlicher Form alle relevanten Themen. Gegenstand des vorliegenden Prüfungsberichts sind die Kapitel *R Raumentwicklungsstrategie*, *S Siedlung*, *N Natur und Landschaft* und *E Übrige Raumnutzungen* sowie die entsprechenden Karteninhalte - die Themenfelder Verkehr und Tourismus sind vom Kantonsrat erst später beschlossen worden und deshalb Gegenstand einer weiteren Prüfung, die noch im Gange ist.

Mit der Raumentwicklungsstrategie und dem Teil Siedlung des Richtplans verfolgt der Kanton insbesondere auch das Ziel, die neuen Anforderungen des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG) in diesen Bereichen zu erfüllen.

Die Raumentwicklungsstrategie bildet mit den Annahmen zur zukünftigen Entwicklung von Bevölkerung und Beschäftigten, mit ihren strategischen Zielen und Grundsätzen einen guten übergeordneten Rahmen für die nachfolgenden thematischen Kapitel des Richtplans, insbesondere für den Teil Siedlung. Noch Verbesserungspotential bei den «Strategischen Leitgedanken» sieht der Bund in den Bereichen Siedlung sowie bezüglich der Themen Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Energie.

Mit dem vom Kanton Ende 2019 zur Genehmigung eingereichten Richtplan werden die Anforderungen an die Umsetzung des revidierten RPG im Teil Siedlung nur teilweise erfüllt. Die mit der Gesamtrevision getroffenen Festlegungen und Massnahmen greifen zwar alle im Richtplan umzusetzenden Punkte der Revision auf, stehen jedoch teilweise nicht im Einklang mit den Bundesvorgaben. Insbesondere bei der Festlegung des Siedlungsgebietes sowie bei der Sicherstellung einer korrekten Bauzonendimensionierung sind diese aus Bundessicht nicht zufriedenstellend umgesetzt worden. Aufgrund dessen hat der Gesamtregerungsrat des Kantons Glarus im Rahmen der Anhörung zu den Prüfungsergebnissen des Bundes die nötigen Änderungen in den Kapiteln «*S3 Siedlungsgebiet*» und «*S4 Bauzonendimensionierung*» beschlossen und beantragt deren Genehmigung bzw. die direkte Änderung durch den Bundesrat. In einigen Punkten, bspw. auch für das Raumentwicklungskonzept, wird aber der Kanton nach erfolgter Genehmigung seinen Richtplan noch weiter anpassen und ergänzen müssen.

Zusammen mit den im Rahmen der Genehmigung aufgrund dieses Berichtes formulierten Änderungen, Vorbehalten und Aufträgen wird der Kanton die Anforderungen des revidierten RPG erfüllen. Die Übergangsbestimmung nach Artikel 38a Absatz 3 RPG wird nach erfolgter Genehmigung nicht mehr zur Anwendung kommen.

Teilweise noch nicht oder erst ansatzweise erfolgt ist die Auseinandersetzung mit den Aufträgen, wie sie das Energiegesetz und das Raumplanungsgesetz für die planerische Sicherung und Förderung der Nutzung von Windenergie und Wasserkraft enthalten. Hier erteilt der Bund verschiedene Aufträge an den Kanton.

## 2 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung [siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1)] überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht zu vereinbaren sind und richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst die Vorsteherin oder der Vorsteher des UVEK über die Richtplananpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen beschliesst der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

### 2.1 Genehmigungsantrag Kanton

Die zur Genehmigung eingereichte Gesamtrevision „Kantonaler Richtplan 2018“ des Richtplans Glarus wurde vom Landrat am 6. November 2019 genehmigt.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2019 ersuchte der Regierungsrat des Kanton Glarus um Prüfung und Genehmigung des Richtplans nach Artikel 11 RPG für die Kapitel A Aufbau/Inhalte, R Raumentwicklungsstrategie/-konzept, S Siedlung, N Natur und Landschaft und E Übrige Raumnutzungen sowie für die entsprechenden Karteninhalte. Die gesamten Richtplankapitel V Verkehr und T Tourismus sind nicht Teil der Genehmigungseingabe, da in der Landratsitzung vom 24. April 2019 verschiedene Abschnitte des Richtplans zur Überarbeitung an die Regierung zurückgewiesen wurden (vgl. Landratsprotokoll vom 24. April 2019). Inzwischen hat der Landrat diese Richtplankapitel beschlossen. Sie sind 2021 dem Bund zur Prüfung und Genehmigung eingereicht worden und bilden Gegenstand einer weiteren Prüfung und Genehmigung, die noch im Gange ist.

Folgende Dokumente wurden zur Prüfung und Genehmigung eingereicht:

- Richtplan 2018 – Text vom 6. November 2019,
- Richtplan 2018 – Karte vom 6. November 2019,
- Richtplan 2018 - Anhang, Erläuterungen und Grundlagen vom 6. November 2019.

Die eingereichten Unterlagen genügen grundsätzlich den Mindestanforderungen gemäss RPG, die erfüllt sein müssen, damit auf das Gesuch um Genehmigung des Richtplans eingetreten werden kann.

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a der Raumplanungsverordnung (RPV,) gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung und insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung und über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens vom November 2017 bis Mitte Januar 2018 hatten Nachbarkantone, Gemeinden, Organisationen, Parteien, Verbände und Private die Gelegenheit, ihre Bemerkungen zum Richtplan anzubringen. Der Vernehmlassungsbericht (im Anhang der eingereichten Richtplanunterlagen enthalten) enthält Hinweise zur Berücksichtigung der Eingaben und gibt Aufschluss über die nicht berücksichtigten Einwendungen. Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 RPV nach.

Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Der Kanton Glarus wurde über das Ergebnis der Vorprüfung mit Bericht vom 6. Juli 2018 orientiert.

## 2.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit elektronischem Brief vom 17. Dezember 2019 alle in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) um Stellungnahme zur Gesamtüberarbeitung des Richtplans des Kantons Glarus gebeten. Soweit materielle Stellungnahmen vorlagen, wurden diese in den vorliegenden Prüfungsbericht integriert.

Mit Schreiben vom 9. Januar 2020 wurden die Kantone Schwyz, St. Gallen, Graubünden und Uri darum ersucht, zum Richtplan des Kantons Glarus Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob ihre Interessen sachgerecht berücksichtigt wurden (Art. 11 Abs. 1 RPG).

Aus Sicht der Nachbarkantone Schwyz, Graubünden und Uri sind deren Interessen im Glarner Richtplan sachgerecht berücksichtigt worden. Der Kanton Schwyz weist auf den Koordinationsbedarf im Bereich öffentlicher Verkehr und bei der Siedlungsentwicklung hin.

Nachdem das ARE dem Kanton im Juni 2020 die Einschätzung mitteilte, dass der Siedlungsteil des Richtplans 2018 nicht genehmigungsfähig sei, aufgrund mangelnder Übereinstimmung mit dem übergeordneten Recht, konnten in verschiedenen Treffen und Besprechungen zwischen dem ARE und dem Departement Bau und Umwelt des Kantons Glarus die notwendigen Änderungen der Richtplankapitel Siedlungsgebiet und Bauzonendimensionierung definiert werden. Die für eine Genehmigung erforderlichen Änderungen und Anpassungen wurden vom Glarner Gesamtratsrat am 29. Juni 2021 beschlossen. Mit demselben Beschluss wurde der zuständige Regierungsrat beauftragt, dem ARE das angepasste Kapitel Siedlung zur Genehmigung resp. zur direkten Änderung durch den Bundesrat zu beantragen. Mit Schreiben vom 29.06.2021 hat der Regierungsrat zudem zu den Inhalten des Prüfberichts (Siedlung und weitere Themen) Stellung genommen und zeigt sich mit dem Ergebnis der Prüfung einverstanden.

## 2.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) und der Raumplanungsverordnung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

## 3 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

### 3.1 Kantonale Raumkonzeption

Gemäss dem revidierten RPG muss im Richtplan aufgezeigt werden, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll (Art. 8 Abs. 1 Bst. a RPG). Der Kanton kommt diesem Auftrag mit der Ausarbeitung der vorliegenden Raumentwicklungsstrategie (kantonale Raumkonzeption) nach.

#### *Allgemeines*

Neben der Darstellung der Ausgangslage und der damit verbundenen räumlichen Herausforderungen weist der Kanton Ziele der Raumentwicklung zu: Den behördenverbindlichen Richtplanteil bilden die neun strategischen Leitgedanken im Zentrum der kantonalen Raumentwicklungsstrategie. Diese beziehen sich insbesondere auf die kantonalen Arbeits- und Wirtschaftsstandorte, die Mobilität, Landschaft und Umwelt sowie die touristischen Potenziale.

Seit der Vorprüfung wurden die strategischen Leitgedanken inhaltlich neu gegliedert. Dabei wurden auch die Themen der Innenentwicklung und der Abstimmung von Siedlung und Verkehr breiter ausgeführt, was im Sinne des Bundes ist. Insbesondere die Zielsetzung, dass eine weitere Ausdehnung des Siedlungsgebiets vermieden werden soll (*R-B4*), gibt dem Hauptziel des revidierten RPG nun das nötige Gewicht.

Im Zusammenhang mit der Festlegung *«R-B7 Wohnraum in Glarus Süd vitalisieren»* weist der Bund darauf hin, dass Glarus Süd einen Zweitwohnungsanteil von 30% hat. Der Bund interpretiert die Handlungsanweisung in der Form, als dass damit Erstwohnungen angestrebt werden.

Im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit liess die Regierungskonferenz der Gebirgskantone (RKGK) zur Konkretisierung des Raumkonzepts Schweiz eine Strategie der alpin geprägten Räume erarbeiten, die ins Raumordnungskonzept des Metropolitanraums Zürich (Metro-ROK) mündete, welches seinen Niederschlag in der Raumentwicklungsstrategie findet. Unter der Rubrik *«Aussenbeziehungen stärken»* (*R-B2*) unterstreicht der Kanton Glarus seine Nähe zum Metropolitan-Raum Zürich. Partnerschaften (Alpenrheintal) will der Kanton in den Bereichen Gesundheit und Bildung pflegen.

Die Raumentwicklungsstrategie gibt allerdings nach wie vor keine Auskunft über die Zusammenarbeit bezüglich Raumentwicklung (Siedlung, Verkehr, Landschaft) über die Kantongrenzen hinweg.

Hinsichtlich der richtungsweisenden Festlegung *«R-B5 Öffentlicher Verkehr innerhalb des Kantons und nach aussen stärken»* weist das BAV darauf hin, dass im Rahmen des Ausbauschnitts 2035 auf dem Abschnitt Ziegelbrücke-Linthal ein Halbstundentakt geplant ist. Zudem macht es darauf aufmerksam, dass gemäss Angebotskonzept am Taktknoten Ziegelbrücke die Verbindungen bis 2035 weder verbessert noch verschlechtert werden.

Im Rahmen der Vorprüfung hat der Bund deutlich gemacht, dass die vom Kanton definierten Siedlungsraum-Typen, mit denen die künftige Siedlungsentwicklung respektive das Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum in gut erschlossene Gebiete gelenkt werden sollen, in die verbindlichen textlichen Festlegungen des Raumkonzepts aufgenommen werden sollten. Insbesondere bei der Verteilung des Bevölkerungswachstums haben diese eine zentrale Rolle inne und sind somit wesentlicher Bestandteil der Siedlungsstrategie.

Diesem Auftrag ist der Kanton nicht nachgekommen, stattdessen wurde die Thematik Siedlungsraum-Typen in der Genehmigungsvorlage in das Kapitel Siedlung S1 verschoben. In der Karte zur Raumentwicklungsstrategie wurden sie gestrichen, welches sich nachteilig auf die Anwendung der Raument-

wicklungsstrategie auswirkt, die für alle Richtplaninhalte den Rahmen bildet (siehe auch die Ausführungen weiter unten).

### *Raumkonzeptkarte*

Neben dem Richtplantext ist die Raumkonzeptkarte im Objektblatt selber integriert. Die Karte stellt die Inhalte des Raumkonzepts graphisch dar und zeigt die Verbindung des Kantons Glarus zu seinen Nachbarkantonen, insbesondere zur Metropolregion Zürich namentlich mit Bezug auf den funktionalen Raum Linth-Ebene auf. Die grenzüberschreitende Betrachtung der räumlichen Entwicklung in der kartografischen Darstellung ist dabei aus Sicht des Bundes positiv zu werten.

Die Raumkonzeptkarte ist gut strukturiert und aussagekräftig. Die Legendenpunkte der Raumkonzeptkarte sind in der vorliegenden Genehmigungsvorlage als Aktionen formuliert; die Legende ist seit der Vorprüfung ausführlicher und verständlicher geworden.

Die Karte wird gemäss Erläuterungsbericht als verbindlich bezeichnet, dies ist jedoch im Richtplan selber nicht ersichtlich (ein entsprechender Beschluss oder eine entsprechende Kennzeichnung fehlen).

**Vorbehalt im Rahmen der Genehmigung/ Auftrag für die nächste Richtplananpassung:** Der Richtplan wird unter der Annahme genehmigt, dass die Raumkonzeptkarte verbindlich ist. Der Richtplan ist im Rahmen der nächsten Richtplananpassung entsprechend zu ergänzen.

### *Raum- und Zentrenstruktur*

In Kapitel *Siedlung S1 Struktur der Besiedlung und Zentren* werden in den richtungsweisenden Festlegungen zwei Siedlungsraumtypen (S1-B/1) - «Haupttal» und «Landschaft» - und die Zentrenstruktur (S1-B/2) definiert. Die einzelnen Ortschaften und Gebiete der Gemeinden werden anhand der Objektliste D-1 im Koordinationsstand Festsetzung und der Übersichtskarte den Siedlungsraum-Typen zugeordnet. In der Karte scheint das Gebiet «Landschaft» Niederurnen-Mollis (Biäsche) zu fehlen. Die Hauptorte der drei Glarner Gemeinden werden in drei Kategorien mit jeweils unterschiedlichen Funktionen und Entwicklungszielen unterteilt: Glarus bildet das «Hauptzentrum»; Näfels/Niederurnen werden als «*bipolares Gemeindezentrum*» für die Gemeinde Glarus Nord definiert; Schwanden als «*Gemeindezentrum*» für die Gemeinde Glarus Süd.

Die Siedlungsraumtypen im Sinne von Raumtypen gemäss Ergänzung des Leitfadens Richtplanung von März 2014 haben insbesondere für die Verteilung des Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstums Bedeutung. So soll gemäss Richtplan der wesentliche Anteil des Wachstums in das «*Haupttal*» gelenkt werden (s. dazu nächstes Unterkapitel).

### *Erwartete Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung*

Die erwartete Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung bildet einen zentralen Bestandteil der Raumentwicklungsstrategie und stellt den Rahmen für die gesamten Richtplaninhalte dar.

In seinen Erläuterungen führt der Kanton aus, dass die Prognosen zur Einwohner- und Arbeitsplatzentwicklung in den Teil Siedlung überführt wurden. Entgegen dieser Aussage wird in S4 Bauzonendimensionierung die Entwicklung der Bevölkerung und der Beschäftigten (vereinfachten Annahme, dass sich die Anzahl der Vollzeitäquivalente analog zur Bevölkerung entwickeln wird) festgelegt. Eine konkrete Zahl zur Arbeitsplatzentwicklung fehlt allerdings. Im Gegensatz zur Bevölkerungsentwicklung sind die Entwicklung und die räumliche Verteilung der Beschäftigten nicht als verbindlicher Richtplaninhalt gekennzeichnet (nicht grau hinterlegt). Dies ist jedoch eine klare Anforderung der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.



Für den 2019 eingereichten Richtplan wird das BFS-Szenario 2015 «hoch» verwendet (für die durch den Gesamtregierungsrat angepassten Kapitel Siedlungsgebiet und Bauzonendimensionierung das BFS-Szenario 2020 «hoch» vgl. Ziff. 3.2.3 und 32.4 dieses Berichts): Bezogen auf den 25-jährigen Horizont (2042) geht der Kanton von einer Bevölkerungszunahme von 40'800 (2017) auf 48'000 Einwohner aus (d.h. plus 7'200). Unter Annahme einer gleich hohen Wachstumsrate bei den Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) wird von einer Zunahme von rund 3'000 Beschäftigten ausgegangen. Dieses Wachstum wird auf die drei Gemeinden aufgeteilt (Seite S / 11). Gemäss S1-B/1 Siedlungsraum-Typen sollen 80 % der Bevölkerungszunahme im Siedlungsraum-Typ «*Haupttal*» aufgenommen werden können. In der Fassung der Vorprüfung war noch eine Verteilung von 90% vorgesehen, um das Hauptzentrum Glarus als «*starkes Kantonszentrum in der Mitte*» zu stärken. Da der gegenwärtige Anteil der Bevölkerung im Haupttal bei 83% liegt, führt diese Festlegung nicht zu einer weiteren Konzentration der Entwicklung, sondern es handelt sich um eine Verschlechterung der aktuellen Situation. Aus Sicht des Bundes müsste der Kanton eine prozentual höhere Wachstumsrate für den zentralen Raumtyp «*Haupttal*» vorsehen und könnte in den ländlichen Gemeinden das Wachstum zwar zulassen, jedoch mit unterdurchschnittlichen Wachstumsraten. Zudem muss die Vorgabe als klares, zu erreichendes Ziel formuliert werden und nicht bloss als «Kann-Formulierung» und zur Verfügung stellen von Infrastrukturen und Kapazitäten. Für die Umsetzung im Rahmen von Bauzonendimensionierung und Verdichtung wird von Bedeutung sein, dass die Entwicklung überproportional an zentrale und gut erschlossene Lagen gelenkt wird.

Wie in der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung von 2014 festgehalten, ist die kantonale Raumentwicklungsstrategie mit Inhalten in der geforderten Bearbeitungstiefe für den Bereich Siedlung zu erarbeiten (insbesondere erwartete Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung und deren Zuordnung zu Raumtypen, funktionale Räume, Zentrenstruktur, Entwicklungsachsen und Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung, Siedlungsstrategie).

In der 2019 eingereichten Genehmigungsvorlage sind viele dieser Inhalte enthalten, allerdings wie oben ausgeführt im Richtplankapitel Siedlung und nicht immer als verbindlicher Inhalt (Beschäftigte). Da die erwartete Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung den Rahmen für die gesamten Richtplankapitel darstellt, nicht nur für die Festlegung des Siedlungsgebiets, bildet sie einen zentralen Bestandteil der Raumentwicklungsstrategie und sollte dort dargestellt werden. Die Bevölkerungsentwicklung ist im Kapitel Bauzonendimensionierung verbindlich gemacht. Die Arbeitsplatz- bzw. Beschäftigtenentwicklung nicht. Die Arbeitsplatzentwicklung ist eine zentrale Bestimmungsgrösse für die Siedlungsstrategie des Kantons. Daher ist deren verbindliche Festlegung im Richtplan eine Voraussetzung für eine Genehmigung des Siedlungsteils. Für die Genehmigung geht der Bund davon aus, dass die räumliche Verteilung der zusätzlichen Arbeitsplätze analog zur Verteilung der Bevölkerung erfolgen soll, wie im Kapitel Bauzonendimensionierung (S 11) zwar dargestellt wird, allerdings nicht verbindlich. Der Kanton wird aufgefordert, die entsprechende räumliche Verteilung des Arbeitsplatzwachstums innerhalb eines Jahres verbindlich in seinen Richtplan aufzunehmen.

**Vorbehalt im Rahmen der Genehmigung/Auftrag:** Der Richtplan wird unter der Annahme genehmigt, dass die räumliche Verteilung des Arbeitsplatzwachstums analog der Verteilung des Bevölkerungswachstums in Festlegung S 4.1-B/1 erfolgt. Der Richtplan ist im Rahmen der nächsten Richtplananpassung entsprechend zu ergänzen.

Der Kanton Glarus wird verpflichtet, im Rahmen der Genehmigung von Nutzungsplänen und mit weiteren Massnahmen dafür zu sorgen, dass das Wachstum an Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Beschäftigten überproportional an zentralen Lagen erfolgt.

Der Bund beurteilt in der Summe das vorliegende Raumkonzept des Kantons Glarus als strategisches und räumliches Steuerungsinstrument noch als unvollständig. Während die Karte – abgesehen vom Thema Energie – thematisch umfassend und aussagekräftig ist, fehlen im Text und bei den Beschlüssen zum Raumkonzept verschiedene Themen oder sind nur ungenügend abgehandelt. Für die Weiterentwicklung des Richtplans sieht der Bund Verbesserungspotential: Im Bereich Siedlung sowie be-

züglich der Themen Natur und Landschaft, Landwirtschaft, Energie sind die Strategischen Leitgedanken zu ergänzen.

**Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans:** Die kantonale Raumentwicklungsstrategie (strategische Leitgedanken, Erläuterungen) ist in den Bereichen Siedlung, Natur, Landschaft, Landwirtschaft sowie Energie zu ergänzen.

## 3.2 Siedlung

### 3.2.1 Abstimmung Siedlung und Verkehr

Gemäss den Anforderungen des revidierten RPG hat der Richtplan festzulegen, wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt und eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt werden (Art. 8a Abs. 1 Bst. b RPG). Zudem sollen Wohn- und Arbeitsplatzgebiete einander zweckmässig zugeordnet und schergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind (Art. 3 Abs. 3 Bst. a RPG).

An verschiedenen Stellen der Genehmigungsvorlage wird die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr thematisiert, die im Nachfolgenden in ihrer Wirkung auf die Siedlung betrachtet wird:

Mit der richtungsweisenden Festlegung *S2-B/2 Nutzungspotenziale an mit dem ÖV gut erschlossenen Siedlungslagen* werden im Richtplan geeignete Anforderungen an die ÖV-Erschliessung bestehender Siedlungsgebiete festgelegt. Als gut erschlossen gilt eine ÖV-Güteklasse A bis C (Wohn-, Misch- und Zentrumsgebiete im Siedlungsraumtyp «Haupttal»). Im Siedlungsraum-Typ Landschaft sind die Nutzungspotenziale an den mit dem öffentlichen Verkehr gut erschlossenen Lagen soweit möglich auszuschöpfen.

Gemäss *S2-B/3 Stark verkehrserzeugende Nutzungen* sollen die Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (ESP) sowie die Standorte von publikumsintensiven Einrichtungen (PE) eng auf das Verkehrssystem abgestimmt werden. Zufahrten durch Wohngebiete werden vermieden und die Kapazität der Zufahrtstrassen muss für den Mehrverkehr ausreichend sein. Eine gute Erschliessung mit dem ÖV ist sicherzustellen. Das BAV weist darauf hin, dass bzgl. der sicherzustellenden ÖV-Erschliessung für diese ESP und PE der Nachweis der guten Erschliessung im Voraus (vor der eigentlichen Festlegung) erbracht werden muss und dass eine Änderung der Eisenbahninfrastruktur, die erforderlich wäre, um einen bestimmten Dienst sicherzustellen, in die Zuständigkeit des Bundes fällt.

Gemäss *S4.1-B/3 Bedingungen an Ein- und Umzonungen von bzw. in WMZ* müssen Ein- und Umzonungen unter Berücksichtigung der Kapazitäten der Verkehrsinfrastrukturen erfolgen. Im Siedlungsraumtyp «Haupttal» ist mindestens ÖV-Güteklasse C gefordert, im Typ «Landschaft» genügt eine Basiserschliessung, wenn möglich D.

Der Bund stellt fest, dass der Kanton die Kapazitäten der Verkehrsinfrastrukturen im Vergleich zur Vorprüfung besser berücksichtigt.

### 3.2.2 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung

Gemäss den Anforderungen des revidierten RPG hat der Richtplan im Bereich Siedlung unter anderem festzulegen, wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt und die Siedlungserneuerung gestärkt wird (Art. 8a Abs. 1 Bst. c RPG).

#### *Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungsqualität*

In der richtungweisenden Festlegung *S2-B/1 Ortsspezifische Siedlungsentwicklung nach innen* werden wichtige Grundsätze zur Siedlungsentwicklung nach innen und zur Siedlungserneuerung festgelegt. Demnach sollen insbesondere an zentralen und gut erschlossenen Lagen grundsätzlich höhere bauliche Dichten angestrebt werden. Die Ortskerne sollen sowohl im Siedlungsraumtyp «*Haupttal*» wie im Typ «*Landschaft*» aufgewertet werden.

In den Handlungsanweisungen *S2-C/1* werden die Gemeinden aufgefordert, im Rahmen der Nutzungsplanung auf Basis der kommunalen Richtpläne geeignete Massnahmen zu erlassen: Neben der Aktivierung von Nutzungspotenzialen an gut erschlossenen Lagen, Auf- und Umzonungen, qualitätssichernden Planungsverfahren, werden auch «*auf den Ort bezogene Mindestdichten*» gefordert, allerdings ohne diese zu spezifizieren. Der Richtplan wurde zwar seit der Vorprüfung dahingehend angepasst, dass Aussagen zu baulichen Dichten an bestimmten Lagen und bei bestimmten Siedlungsstrukturen gemacht werden, was aus Sicht des Bundes notwendig ist. Allerdings beträgt die kantonale Durchschnittsdichte in den bebauten Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) rund 60 Einwohner und Beschäftigte (Vollzeitäquivalente) pro Hektare. Die Werte variieren in den Gemeinden infolge der unterschiedlichen historischen Entwicklungen stark (Erläuterungen S.18): Glarus Nord 65 EW+AP/ha; Glarus 87 EW+AP/ha; Glarus Süd 38 EW+AP/ha). Vor diesem Hintergrund bleibt leider weiterhin unklar, welche Dichten vom Kanton konkret angestrebt werden. Aus Bundessicht zu begrüßen ist aber die Festlegung *S4.1-C/4*, wonach Gemeinden baurechtlich sichern müssen, dass die festgelegte bauliche Dichte zu mindestens 80% ausgeschöpft wird.

Ein weiteres Element zur Siedlungsentwicklung nach innen ist der Auftrag an die Gemeinden, Massnahmen zur Mobilisierung der bestehenden Nutzungsreserven zu treffen (*S4.1-C/2*, *S4.1-C/5*). Aus Sicht des Bundes sind diese Festlegungen geeignet, um eine Siedlungsentwicklung nach innen zu befördern. Allerdings sind sie sehr allgemein gehalten. So wird nicht deutlich, dass die Nutzungsreserven zuerst in Anspruch genommen sollen, bevor Neueinzonungen in Frage kommen – entsprechende Nachweise müssen im Richtplan als Voraussetzung für Einzonungen gefordert resp. in der Methode zur Bauzonendimensionierung eingerechnet werden. Bei den beispielhaften Massnahmen in *S4.1-C/5* ist festgehalten, dass die Festlegung von Mindestdichten in der Nutzungsplanung obligatorisch ist. Es stellt sich die Frage, ob die Gemeinden damit die nötige Unterstützung für die Umsetzung haben.

Gemäss Aussage im Raumkonzept unter *Ausgangslage R/1* ist die Dichte an Industriebrachen nirgends in der Schweiz grösser als im Kanton Glarus, ausserdem liegen viele dieser Areale peripher. Aus Sicht des Bundes sollte dieses für den Kanton wichtige Thema im Richtplan unter dem Aspekt Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung behandelt werden und es sollten entsprechende Massnahmen formuliert werden. Die Ausführungen des Kantons im Vernehmlassungsbericht, dass in einigen ehemaligen Industriearealen sich Nachfolgenutzungen etabliert hätten und diese deshalb nicht als eigentliche Brachen zu betrachten seien, spricht aus Bundessicht sogar noch stärker dafür, dieses Thema zu behandeln.

**Auftrag für die nächste Richtplananpassung/ Auftrag für die Berichterstattung:** Der Kanton wird aufgefordert, die Festlegungen im Richtplan zu Siedlungsentwicklung nach innen bezüglich Vorgaben zur baulichen Dichte, zur Aufwertung der Ortskerne sowie zu den Industriebrachen zu ergänzen.

Der Kanton berichtet dem Bund im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung über die Entwicklung zur Erreichung der Dichteziele in der Planung der Gemeinden.

### *Kantonales Planungs- und Baugesetz*

In der erlassenen Revision des *Raumentwicklungs- und Baugesetzes vom 2. Mai 2010* des Kantons Glarus (RBG; GS VII B/1/1 in Kraft getreten am 1. Juli 2018) werden den Gemeinden verschiedene Instrumente zur Förderung der Innentwicklung zur Verfügung gestellt. So können Zonenplanänderungen mit Bedingungen (Überbauungsfrist, Kaufrecht, Befristung, projektbezogene Einzonung) verknüpft werden (Art. 32a RBG). Für strategisch wichtige und im öffentlichen Interesse liegende Gebiete können im Zonenplan Überbauungsfristen oder ein Kaufrecht der Gemeinde bezeichnet werden (Art. 33a RBG).

Damit verfügt der Kanton auf Gesetzesstufe über Instrumente, welche die Festlegungen des Richtplans zur Siedlungsentwicklung nach innen unterstützen. Parallel dazu wurde die Mehrwertabgabe gemäss Artikel 5 Absatz 5 RPG im RBG festgelegt: Gemäss Artikel 33b Absatz 2 Buchstabe a RBG in Verbindung mit Artikel 33e Absatz 1 RBG wird für die Neuzuweisung von Land zu einer Bauzone eine Mehrwertabgabe von mindestens 20 Prozent des Mehrwerts erhoben.

Die Inhalte der Anpassungen des Planungs- und Baugesetzes sind jedoch nicht Gegenstand dieser Prüfung und Genehmigung.

### *Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten ESP (Kap. S4.2, V1.3)*

Mit der Festlegung von Entwicklungsschwerpunkten Arbeiten (ESP) im Richtplan sollen die Voraussetzungen für die Entwicklung bestehender und die Ansiedlung neuer Unternehmungen geschaffen werden. Der Bund hatte im Vorprüfungsbericht auf diverse Probleme aus Bundessicht mit den Festlegungen zu den ESP hingewiesen.

Dem Mitwirkungsbericht zufolge ist als Reaktion darauf das Kapitel neu unter Bauzonendimensionierung subsummiert. Damit soll dem Kanton zufolge zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich bei diesen Standorten um bereits bestehende Standorte u.a. Industriebrachen handelt, welche teilweise erweitert werden können. Inwiefern bei den bestehenden Standorten Kriterien für die Ausscheidung als ESP zur Anwendung kamen, erläutert der Kanton nicht. Dazu merkt der Bund an, dass das Vorhandensein einer Industriebranche alleine, einen Standort nicht per se als geeigneten ESP qualifiziert.

In den Festlegungen wird zwischen «normalen» und «strategischen» ESP unterschieden. Die strategischen ESP haben gemäss *S4.2-B/3* erste Entwicklungspriorität; der Kanton unterstützt die Gemeinde und die Eigentümer bei der planerischen Aufbereitung und Vermarktung. Insgesamt werden acht ESP festgesetzt. Zusätzlich zu den ESP sieht der Richtplanentwurf in *S4.2-B/4* *Weitere kommunale Arbeitsgebiete* für die wirtschaftliche Entwicklung in den Gemeinden insbesondere mit der Möglichkeit für Betriebserweiterungen vor – unter bestimmten Voraussetzungen.

Die Entwicklungsgebiete werden in der Richtplankarte festgesetzt aber im Objektblatt nicht näher erläutert. Im Richtplankapitel werden die Erschliessungsanforderungen nun aufgrund der Kritik des Bundes aus der Vorprüfung neu direkt bei den Objekten aufgeführt. Im Erläuterungsbericht werden die Standorte räumlich präziser festgelegt (Perimeter). Der Kanton vertritt die Auffassung, dass daraus die räumliche Abstimmung ersichtlich würde.

Entgegen dieser Einschätzung des Kantons haben die Anpassungen des Kapitels ESP im Richtplan und den dazugehörigen Erläuterungen nur bedingt eine Verbesserung gebracht. Zwar sind nun die Perimeter klar erkennbar, der Grad der räumlichen Abstimmung daraus allerdings nicht. Der Gesamtumfang und die Grösse der einzelnen Entwicklungsgebiete wird nicht erläutert. Auch ein Verweis auf die für die Objekte Ziegelbrücke, Näfels und Glarus im ISOS formulierten Schutzinteressen ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Insgesamt erscheinen die ESP zu gross und zu zahlreich. Der Bund hält daher an seiner Einschätzung aus Vorprüfung in wesentlichen Teilen fest bzw. präzisiert diese:

- Es fehlen grundlegende räumliche Standortkriterien; Kriterien gibt es nur für die «Nutzungsausrichtung», nicht aber für die Standorte selbst.
- Die Festlegung in S3-B/4 *Weitere kommunale Arbeitsgebiete «Einzonungen für Betriebserweiterungen sind im Grundsatz möglich, wenn der Bedarf ausgewiesen, 80% der bestehenden Arbeitszone an diesem Standort konsumiert sind und keine für den Betrieb gleichwertige Lösung innerhalb der bestehenden Bauzone möglich ist»* wurde zwar präziser gefasst als in der Vorprüfung, es stellt sich aber angesichts der vielen Arbeitszonen die Frage nach der Notwendigkeit von Erweiterungen. Der Bund macht deutlich, dass Einzonungen eine funktionierende regionale Arbeitszonenbewirtschaftung voraussetzen (siehe Ziff. 3.2.5) und dass die Voraussetzung nicht nur eine Beanspruchung der Zonen am Standort ist, sondern eine korrekte Dimensionierung der Arbeitszonen (für den 15-jährlichen Bedarf) in der gesamten Gemeinde und sogar über die Gemeindegrenzen hinaus (vgl. Art. 15 Abs. 3 RPG).
- Für eine Genehmigung der konkreten ESP («Objekte») als Festsetzung müssen die jeweiligen Nachweise der räumlichen Abstimmung vorliegen. Dazu müssen insbesondere stufengerechte Informationen in den Bereichen Siedlung, Landschaft und Verkehr vorliegen. Zwar wurden die Erläuterungen um Kartenausschnitte ergänzt, bei denen die Perimeter ersichtlich sind und die Anforderungen an die Erschliessung dargelegt, die bestehenden Informationen in den «Erläuterungen und Grundlagen» unter 4.2.6 sind aber immer noch zu knapp bzw. für den *ESP Bahnhofgebiet Glarus (S4.2.04)* gar nicht vorhanden. Insbesondere sind auch Aussagen zur ungefähren Beanspruchung von FFF pro Standort hinzuzufügen. Nur so wird es zukünftig möglich sein, eine umfassende Beurteilung der Interessenabwägung zu den Standorten vorzunehmen, wie sie für die Genehmigung von Festsetzungen notwendig ist.

**Genehmigungsvorbehalt/ Auftrag für die nächste Richtplananpassung:** Die Festlegungen zu den Entwicklungsschwerpunkten ESP sind in folgenden Punkten zu überprüfen und anzupassen:

- Es sind räumliche Standortkriterien für ESP aufzunehmen.
- Einzonungen für Betriebserweiterungen setzen eine funktionierende regionale Arbeitszonenbewirtschaftung eine korrekte Dimensionierung der Arbeitszonen (für den 15-jährlichen Bedarf) in der gesamten Gemeinde voraus.
- Für eine Festsetzung der einzelnen ESP sind die Erläuterungen zur erfolgten räumlichen Abstimmung zu ergänzen (insbesondere Beanspruchung von FFF).

#### *Strategischer ESP Flugplatz Mollis - Festsetzung*

Gemäss Objekt S4.2.03 sind auf dem Flugplatz Mollis «Arbeitsnutzungen mit Bezug zur Aviatik» geplant.

Im Rahmen der Genehmigung der Richtplananpassung 2015 (UVEK 26.05.2016 resp. Prüfungsbericht vom 26.05.2016) wurde dem Kanton der Auftrag erteilt, im Richtplan die Rahmenbedingungen für die vorgesehenen Arbeitsnutzungen festzulegen: u.a. Einordnung ins Siedlungsgefüge und die Landschaft; Erschliessung; Rahmenbedingungen für die Überbauung und Gestaltung – unter Berücksichtigung der Festlegungen im SIL-Objektblatt Mollis (BR 28.06.2017). In den vorliegenden Unterlagen gibt es dazu keine Ausführungen.

Zudem besteht ein Konflikt mit FFF: Der Aufforderung des Genehmigungsvorbehalts, dass die FFF im Gebiet Nr. 30 "Bodenwald" im FFF-Inventar zu verbleiben haben, ist der Kanton nicht nachgekommen. Das Gebiet wurde fast vollständig dem Siedlungsgebiet zugeordnet. In der Genehmigungsverfügung zur Nutzungsplanungsrevision Gemeinde Glarus Nord vom 4. April 2019 macht der Kanton geltend, dass die mit Einzonung gleichzeitig vorgenommene Auszonung im Gebiet Inseli - eine Fläche von 4.85 ha - bei einer späteren Anpassung des FFF-Inventars in dieses aufgenommen werden kann. Von dem Gebiet Nr. 30 Bodenwald verbleiben nach dieser Einzonung lediglich ca. 5 ha FFF. Der Bund hält zur Anwendbarkeit des Artikels 30 Absatz 1bis RPV fest, dass dessen Bestimmungen für alle Böden zur Anwendung kommen, die Fruchtfolgeflächen-Qualität haben (egal welcher Abstufung). Es spielt dabei keine Rolle, ob die Flächen tatsächlich im Inventar sind und ob sie im kantonalen Richtplan als Fruchtfolgeflächen bezeichnet sind oder nicht. Auch ist es unerheblich, ob diese Fruchtfolgeflächen vom Kanton dem Kontingent angerechnet werden oder nicht. Massgebend ist allein die Qualität.

In der Vorprüfung hat der Bund deutlich gemacht, dass im Hinblick auf eine Genehmigung des ESP Flugplatz Mollis als Festsetzung die o.g. Punkte geklärt werden müssen, insbesondere auch weil sich das Gebiet ausserhalb des eigentlichen Siedlungskörpers befindet. Dazu gehört auch die Verkehrerschliessung. Gemäss Vorgabe im Richtplan selbst ist eine ÖV-Güteklasse C erforderlich. Im Weiteren ist im Rahmen der Richtplanung die Funktionsfähigkeit des Wildtierkorridors GL 04 zu gewährleisten. Dies ist in der Genehmigungsvorlage nicht erfolgt.

Der ESP erfüllt aus Bundessicht daher nicht die Voraussetzungen für den Koordinationsstand Festsetzung und wird deshalb im Rahmen der Genehmigung zurückgestuft.

**Änderung im Rahmen der Genehmigung/ Auftrag für die nächste Richtplananpassung:** Der ESP Flugplatz Mollis wird im Koordinationsstand Zwischenergebnis anstelle von Festsetzung genehmigt. Es sind im Richtplan die räumlichen Rahmenbedingungen festzulegen (Siedlungsgebiet, Verkehrerschliessung, Natur und Landschaft).

#### *ESP Biäsche*

Der *ESP Biäsche* (S4.2.06) erfüllt die im Richtplanentwurf festgelegten Voraussetzungen an die Verkehrerschliessung (Strassen und ÖV) nicht (ÖV-Güte liegt ausserhalb D). Biäsche ist zudem dem Siedlungsraumtyp «Landschaft» zugewiesen, wobei explizit keine Bauzonenerweiterungen für diesen Standort vorgesehen sind in der Objektfestlegung und bei der Perimeterdarstellung. Die Eignung des Gebietes als ESP ist aus Bundessicht nicht gegeben. In den Erläuterungen wurde nicht begründet, weshalb der Kanton an diesem Standort festhalten möchte und welche Massnahmen vorgesehen werden – trotz Auftrag in der Vorprüfung.

**Änderung im Rahmen der Genehmigung/ Auftrag für die nächste Richtplananpassung:** Der ESP Biäsche wird im Koordinationsstand Zwischenergebnis anstelle von Festsetzung genehmigt. Im Hinblick auf eine Genehmigung im Koordinationsstand Festsetzung, ist der Nachweis der räumlichen Abstimmung zu erbringen (Erläuterungen) und ggf. damit verbundene Massnahmen festzulegen.

#### *ESP Grosszaun Netstal*

Der *ESP Grosszaun* (S4.2.07) erscheint angesichts der grossen Reserven bei den Arbeitszonen als zu gross bemessen. Im Vergleich zur Richtplankarte ist in den Erläuterungen zudem erkennbar, dass der Perimeter weit über das festgelegte Siedlungsgebiet hinausreicht. Des Weiteren sind Fruchtfolgeflächen im Umfang von ca. 3 ha betroffen, sollte der ESP bis zur langfristigen Siedlungsbegrenzungslinie im Norden umgesetzt werden. Über diesen Konflikt und der spätestens in der Nutzungsplanung nötigen Interessenabwägung nach Artikel 30 Absatz 1<sup>bis</sup> RPV, welche angesichts der Reserven kaum

sachgerecht erfolgen könnte, finden sich keine Angaben. Der Nachweis der räumlichen Abstimmung ist somit nicht gegeben.

**Änderung im Rahmen der Genehmigung/ Auftrag für die nächste Richtplananpassung:** Der ESP *Grosszaun Netstal* wird im Koordinationsstand Zwischenergebnis anstelle von Festsetzung genehmigt. Im Hinblick auf eine Genehmigung ist der Nachweis der räumlichen Abstimmung zu erbringen (Erläuterungen) und der Perimeter mindestens im Umfang der betroffenen FFF zu reduzieren (in der späteren Nutzungsplanung).

### 3.2.3 Siedlungsgebiet

Gemäss Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a RPG hat der Richtplan festzulegen, wie gross die Siedlungsfläche des Kantons insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt ist. Das Siedlungsgebiet wird aufgrund planerisch-konzeptioneller (nicht streng quantitativer) Überlegungen für den Richtplanhorizont (rund 25 Jahre) festgelegt. Es bildet den längerfristigen Rahmen und zeigt, wo Neueinzonungen erfolgen können, sofern sie im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben zur Bauzonendimensionierung möglich sind.

#### *Festlegung, Umfang und räumliche Verteilung des Siedlungsgebiets*

Zur Bestimmung der Grösse des Siedlungsgebiets bis ins Jahr 2042 (Richtplanhorizont) werden die Annahmen einer Gesamtbevölkerung von rund 48'000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie 20'000 Beschäftigten aus dem Raumkonzept zu Grunde gelegt.

Gemäss *S3-B/1 Siedlungsgebiet* umfasst das Siedlungsgebiet 1'517 ha und wird in der Richtplankarte ausgewiesen. Davon entfallen gemäss Erläuterungen 865 ha auf Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK), 282 ha auf Arbeitszonen, 181 ha auf Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) und 189 ha auf weitere Flächen (Grünzonen, Verkehrsflächen). Auffallend im Vergleich zur Vorprüfung ist die Zunahme des Gesamt-Siedlungsgebiets um 104 ha, die nicht weiter erläutert wird (Stand Vorprüfung: 1'413 ha). Bei der Plausibilisierung durch das ARE ist aufgefallen, dass Differenzen zwischen den Zahlen für die WMK im Richtplantext und in den vom Kanton gelieferten Geodaten bestehen: Die Geodaten zu den WMK ergeben bereits 908 ha, das heisst das Siedlungsgebiet für die WMK ist 43 ha zu klein. Zudem fällt auf, dass das Siedlungsgebiet für die drei Glarner Gemeinden unterschiedlich festgelegt wurde, so wurden beispielsweise die Verkehrsflächen nicht in allen Gemeinden dem Siedlungsgebiet zugeordnet. Eine weitere Differenz (ca. 144 ha) ist bei den «weiteren Flächen» auffällig. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Ferienhauszonen, Sonderbauzonen sowie z.B. eine ZöBA für eine ARA, die nach Ansicht des Kantons die Kriterien als Siedlungsgebiet nicht erfüllen. Der Bund macht darauf aufmerksam, dass Bauzonen dem Siedlungsgebiet zugewiesen werden müssen, sollte dies für Ferienhauszonen nicht im Sinne des Kantons sein, müssen diese ausgezont und zu einer Nicht-Bauzone gemäss RPG werden.

Der Kanton geht bei der Festlegung des Siedlungsgebiets folgendermassen vor: Das in der Karte dargestellte Siedlungsgebiet wird im Richtplan festgelegt. Bis zum Zeitpunkt der Genehmigung der Nutzungsplanungen, welche den Anforderungen von RPG1 entsprechen, wird das Siedlungsgebiet pro Gemeinde noch im Koordinationsstand „Zwischenergebnis“ geführt, danach erfolgt die Festsetzung in Form einer Fortschreibung. Von den drei Gemeinden hat Glarus ein Siedlungsgebiet von 360 ha im Koordinationsstand Festsetzung (auf Basis der genehmigten Nutzungsplanung vom 8.1.2018).

Dieses Vorgehen erlaube den beiden Gemeinden Glarus Nord und Glarus Süd im Rahmen der Nutzungsplanung räumlich auch abweichend vom Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan Bauzonen festzulegen, so die Erläuterungen. Dazu legt der Kanton Grundsätze für die Umlagerung von Siedlungsgebiet fest. Es müssen folgende Kriterien bei Umlagerungen erfüllt sein: Die neue Lage muss

mindestens eine gleichwertige Siedlungsentwicklung gewähren (Standorteignung, Erschliessungsgüte, Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen und Ortsbild). Das Siedlungsgebiet kann dabei insgesamt nicht vergrössert werden. Bei den Kriterien fehlen aus Sicht des Bundes die Themen Landschaft und Kulturland, insb. FFF.

Nach Auffassung des Bundes wird mit dem vorliegenden Richtplanentwurf die Festlegung des Siedlungsgebiets zu stark auf die kommunale Ebene delegiert und der kantonale Richtplan als Nachvollzugsinstrument benutzt.

Das Siedlungsgebiet muss gemäss Artikel 8a Absatz 1 RPG im kantonalen Richtplan verbindlich festgelegt werden. Die Festlegung S3-B/1 zweiter Spiegelstrich, wonach das Siedlungsgebiet im kantonalen Richtplan bis zur Erlangung der Rechtskraft der überarbeiteten Nutzungsplanungen als Zwischenergebnis gilt, ist nicht RPG-konform, da mit dieser Formulierung der Gesamtumfang ebenfalls nur als Zwischenergebnis einzustufen ist. Mindestens der Gesamtumfang des Siedlungsgebiets bis 2042 aber muss im Richtplantext als Festsetzung aufgenommen werden. Ergänzend dazu ist es möglich, das Siedlungsgebiet in der Richtplankarte als Zwischenergebnis festzulegen, im Sinne einer aktuellen räumlichen Verteilung. Der festgelegte Gesamtumfang gilt als Obergrenze und darf nicht überschritten werden. Dies wird in der Festlegung nicht deutlich.

S3-B/1 zweiter Spiegelstrich: «Die Siedlungsentwicklung findet im Grundsatz innerhalb des Siedlungsgebiets statt» ist nicht korrekt oder zumindest missverständlich. Einzonungen sind nur innerhalb des Siedlungsgebiets möglich. Anpassungen des Siedlungsgebiets können immer möglich sein, wenn damit eine gesamthaft bessere Lösung erreicht werden kann.

**Nichtgenehmigung/ Änderung im Rahmen der Genehmigung:** Die richtungsweisende Festlegung S3-B/1 Siedlungsgebiet, dritter und vierter Spiegelstrich werden wie folgt genehmigt:

- Die Siedlungsentwicklung findet im Grundsatz innerhalb des Siedlungsgebietes statt.
- Bis zur Genehmigung der Nutzungsplanung, welche dem am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen eidgenössischen Raumplanungsgesetzes entspricht, gilt das Siedlungsgebiet als Zwischenergebnis, danach als Festsetzung. Diese Festsetzung erfolgt durch Fortschreibung.

#### *Erweiterungen des Siedlungsgebiets*

Gemäss Beschluss S3-B/2 *Erweiterungen des Siedlungsgebiets* kann das im kantonalen Richtplan festgelegte Siedlungsgebiet bis 2032 «pro Gemeinde gesamthaft um höchstens 1 ha erweitert werden, dies bei ausgewiesenem Bedarf». Diese Erweiterungen sollen als Fortschreibung des Richtplans erfolgen können.

Diese Festlegung ist nach Auffassung des Bundes nur möglich, wenn im Richtplan Kriterien für solche Erweiterungen in der Richtplankarte festgelegt werden und der festgesetzte Gesamtumfang respektiert wird. Für den Bund stellt sich die Frage, was nach der potentiellen Erweiterung bis 2032 um 3 ha noch bis zum Richtplan-Horizont 2042 am Gesamtumfang hinzukommen soll/ kann? Dies müsste zum Gesamtumfang planerisch dazu genommen werden, sofern die Grösse richtig bemessen ist (im Sinne eines noch nicht räumlich festgelegten Kontingents an Siedlungsgebiet). Spätere echte Erweiterungen des Gesamtumfangs sind nur als Anpassung möglich.

Zusätzlich geben die eigentlich planerisch sinnvollen langfristigen Siedlungsgrenzen in der Richtplankarte den Eindruck, dass über das festgelegte Siedlungsgebiet bis 2042 hinaus noch grössere Entwicklungen möglich sind, da diese nur sehr punktuell und teilweise mit grösserem Abstand zum



Siedlungsgebiet ausgewiesen wurden. Damit wird die Bedeutung des Siedlungsgebiets eher relativiert.

**Nichtgenehmigung:** Die richtungsweisende Festlegung *S3-B/2 Erweiterungen des Siedlungsgebiets* wird nicht genehmigt:

- Das im kantonalen Richtplan festgelegte Siedlungsgebiet kann bis 2032 pro Gemeinde gesamthaft um höchstens 1 ha erweitert werden, dies bei ausgewiesenem Bedarf. Diese Erweiterung erfolgt mit Fortschreibung des Richtplans.

#### *Fazit zum Siedlungsgebiet im 2019 zur Genehmigung eingereichten Richtplan*

Die Ergänzung des Leitfadens Richtplanung zu RPG 1 verlangt klar die verbindliche Festlegung des Siedlungsgebiets (im Sinne einer Festsetzung) durch den Kanton. Dies ist mit dem vorliegenden Richtplan nicht gegeben. Hinsichtlich der Grösse des Siedlungsgebiets hat der Kanton ungenaue Daten geliefert, die eine Plausibilisierung erschweren. Damit kann auch der quantitative Gesamtumfang des Siedlungsgebiets im Richtplantext nicht als genügend verlässliche Grundlage für eine Genehmigung dienen.

#### *Durch den Gesamtregerungsrat beschlossene Anpassungen resp. beantragte Änderungen*

Der Gesamtregerungsrat hat am 29. Juni 2021 ein aufgrund der vorgehenden Beurteilung des Bundes angepasstes Kapitel S3 Siedlungsgebiet beschlossen. Dabei wurden sowohl die verbindlichen Richtplanfestlegungen angepasst als auch die erläuternden Teile. Im erläuternden Teil definiert er nun klarer: Nicht zum Siedlungsgebiet gehören temporäre oder zeitlich befristete Bauzonen sowie Deponie- und Abbauzonen. Hinsichtlich der Dimensionierung des Siedlungsgebiets hält der Kanton fest: Das Siedlungsgebiet umfasst insgesamt 1 575 ha, davon entfallen 910 ha auf Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK), 298 ha auf Arbeitszonen, 148 ha auf Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (ZöBA) und 219 ha auf weitere Flächen (Grünzonen, Sportzonen, Verkehrsflächen, übriges Gemeindegebiet und Landwirtschaftszonen). Auf Antrag des Kantons wird der verbindliche Teil des Kapitels S3 auf Basis des durch den Regierungsrat beschlossenen Textes durch den Bund in wesentlichen Teilen geändert, um ihn bundesrechtskonform zu gestalten.

**Änderung im Rahmen der Genehmigung:** Das Kapitel *S3 Siedlungsgebiet* wird wie folgt genehmigt (Ergänzungen):

#### **B Richtungsweisende Festlegungen / Beschluss**

Die richtungsweisende Festlegung *S3-B/1 Siedlungsgebiet* wird wie folgt genehmigt:

- Für die Bemessung des Siedlungsgebiets gemäss Richtplan (Planungshorizont 2045) und der Bauzonen (Planungshorizont 2035) stützen sich der Kanton und die Gemeinden auf das Bevölkerungsszenario «hoch» gemäss Bundesamt für Statistik (BFS).
- Das Siedlungsgebiet umfasst 1'575 ha [Festsetzung] und wird in der Richtplankarte [Zwischenergebnis] ausgewiesen, mit dem Ziel, den Gesamtumfang mindestens um 30 ha zu reduzieren.
- [...]
- Bei den Gemeinden mit einem Siedlungsgebiet mit Koordinationsstand Zwischenergebnis, kann das Siedlungsgebiet räumlich abweichend von der Richtplankarte festgelegt werden. Dies wenn die neue Lage mindestens eine gleichwertige Siedlungsentwicklung gewährt (Standorteignung, Schonung von Kulturland [insbesondere Fruchtfolgeflächen], Natur und

Landschaft, Erschliessungsgüte, Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen und Ortsbild).  
Das Siedlungsgebiet kann dabei insgesamt nicht vergrössert werden. Die Festsetzung des Siedlungsgebiets in der Karte bedarf einer Anpassung und Genehmigung durch den Bund.

- [...]

#### D Objekte

Objekt-Nr.	Gemeinde	Umfang Siedlungsgebiet	Hinweis / Bemerkung	KS
S3.01	Glarus Nord	<del>684</del> <u>700</u> ha	---	ZE
S3.02	Glarus	<del>360</del> <u>347</u> ha	Genehmigung Nutzungsplanung 8.1.2018	FS
S3.03	Glarus Süd	<del>473</del> <u>528</u> ha	---	ZE

#### *Siedlungsgebiet und Fruchtfolgeflächen (FFF)*

Die Festlegungen im Richtplan zum Siedlungsgebiet und zu den Bauzonen müssen sicherstellen, dass der im Sachplan FFF festgelegte Mindestumfang (200 ha) auch zukünftig eingehalten wird und FFF insgesamt mit grösster Zurückhaltung beansprucht werden.

Im Vergleich zur Vorprüfung hat das Kapitel N3 «Landwirtschaft» betreffend die FFF kaum Änderungen erfahren. Der Bund stellt fest, dass für Einzonungen nun Artikel 30 RPV – zwar ohne Bezeichnung von Absatz 1<sup>bis</sup> – in der Festlegung N3.1-B/2 enthalten ist. Im Rahmen der vom UVEK am 26.05.2016 genehmigten Richtplananpassung wurden im Richtplan insgesamt 226.8 ha gesichert. Gemäss den Erläuterungen wurden diese Flächen in die Richtplankarte übernommen. Aufgrund dessen geht der Bund davon aus, dass der Mindestumfang FFF mit dem aktuell in der Richtplankarte als Zwischenergebnis festgelegten Siedlungsgebiet gesichert werden könnte.

### 3.2.4 Bauzonendimensionierung

Gemäss den Artikeln 15 und 8a Absatz 1 Buchstabe d RPG berechnet der Kanton mittels der Vorgaben der Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB) die Kapazität und die Auslastung seiner Bauzonen im Hinblick auf den Bauzonenbedarf für die nächsten 15 Jahre und stellt die korrekte Bauzonendimensionierung mit entsprechenden Vorgaben im Richtplan sicher. Für die Beurteilung der entsprechenden Richtplaninhalte durch den Bund im Rahmen der Prüfung und Genehmigung sind die Vorgaben von RPG und RPV sowie der TRB und der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung massgebend.

#### *Kapazität und Auslastung gemäss den Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB)*

Der Kanton hat die Berechnungen zur Auslastung und Kapazität seiner Wohn-, Misch und Zentrumszonen gemäss den Vorgaben der TRB durchgeführt und die wichtigsten Punkte dokumentiert.

Der Kanton hat die Bauzonenauslastung gestützt auf die TRB und das Berechnungstool des Bundes für den Zeitraum 2017 bis 2032 bestimmt. Er verwendet das BFS-Szenario «hoch» 2015 (+ 12.3 % in 15 Jahren). Gemäss seinen Berechnungsgrundlagen weist der Kanton eine Auslastung von 96.8 % auf. Das ARE hat die Berechnung plausibilisiert. Die Unterlagen des Kantons sind aussagekräftig, die Berechnungen sind nachvollziehbar. Allerdings weicht die im Richtplantext festgelegte Auslastung (96.3 %, Kap. S4.1) von der Zahl im Berechnungstool geringfügig ab.

#### *Sicherstellung der Bauzonendimensionierung im Richtplan*

Gemäss dem ergänzten Leitfaden Richtplanung hat der Kanton nachzuweisen, dass die im Richtplan vorgesehenen Vorgaben zu den Bauzonen Artikel 15 RPG entsprechen und eine minimale Auslastung von 100% sicherstellen.

Kantone mit einer Auslastung von unter 100 % haben insgesamt zu grosse Bauzonen. Sie müssen im Richtplan aufzeigen, mit welchen Massnahmen und in welcher Frist sie die Anforderungen gemäss Artikel 15 RPG erfüllen und eine Auslastung von mindestens 100 % erreichen. Solange ein Kanton zu grosse Bauzonen hat, muss er Neueinzonungen grundsätzlich kompensieren. Der kantonale Richtplan hat diese Kompensation sicherzustellen.

Der Kanton hält im Teil *Ausgangslage* des Kapitels «S 4.1 Wohn- Misch- und Kernzonen (WMK)» fest, dass von den insgesamt 865 ha grossen WMK derzeit 138 ha (eigentlich 907 ha und 149 ha gemäss eingereichten Geo-Daten) unüberbaut sind (Stand 31. Dezember 2017). Dies hat zur Folge, dass der Kanton den Umfang an WMK nicht vergrössern darf (Art. 15 Abs. 1 und 2 RPG in Verbindung mit Art. 30a RPV).

Für die Bemessung der kommunalen Bauzonen verwendet der Kanton Glarus eine eigene Methode: Die Ermittlung der kommunalen Bauzonenkapazitäten erfolgt durch die kantonale Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation. Grundlagen sind der von der Gemeinde erfasste Überbauungsstand in den WMK sowie die massgebenden Wachstumsprognosen gemäss kantonalem Richtplan. Gemäss S4.1-B/1 *Dimensionierung der Bauzone (WMK)* wird die Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung der bestehenden Kapazität in der rechtskräftigen Bauzone (WMK) gegenübergestellt. Die ermittelte Bauzonenkapazität in einer Gemeinde und deren Auslastung (unter Berücksichtigung der Prognosen bis 2032) ist die Grundlage zur Beurteilung der Bauzonendimensionierung.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Kanton in den Festlegungen S4.1-C/1, S4.1-C/3 selber eine Grundlage zur Ermittlung der Bauzonenkapazität und der Bauzonenauslastung in den Gemeinden zu erarbeiten. Die Gemeinden wiederum müssen alle 4 Jahre den Überbauungsstand auf Basis der rechtskräftigen Nutzungsplanung erfassen, als Grundlage für die Ermittlung der Bauzonenkapazität und Auslastung durch den Kanton. Für den Bund ist nicht klar, was der Überbauungsstand darstellt: In den Festlegungen des Richtplantexts hat man den Eindruck, dass es sich nur um Bauzonenreserven ohne die inneren Nutzungsreserven handelt. In den Erläuterungen (Abb.7 Seite 21) wiederum ist

die Nutzungsdichte enthalten. Insbesondere die Berücksichtigung dieser Innenentwicklungsreserven in den bestehenden Bauzonen müsste ein zentrales Element der Innenentwicklungsstrategie sein. Der Nachweis, wie diese Potentiale mobilisiert und genutzt werden, sollte nach Auffassung des Bundes im Rahmen der Ergänzung der kommunalen Richtpläne und der Nutzungsplanung darzulegen sein und im kantonalen Richtplan entsprechend gefordert werden. *Voraussetzungen für Ein- und Umzonungen*

Im Rahmen der Vorprüfung hat der Bund den Kanton aufgefordert, den Richtplan um die Voraussetzungen für Einzonungen in folgenden Punkten zu ergänzen:

- Siedlungsgebiet als verbindlicher Rahmen für Einzonungen
- Kompensation der Einzonung oder vorgängige Rückzonung
- Mindestvorgaben zu den zu erreichenden Dichten
- Artikel 30 Absatz 1bis RPV bei Beanspruchung von FFF

Zwar wurde der Richtplan dahingehend ergänzt, dass Einzonungen innerhalb des Siedlungsgebietes erfolgen müssen und diese die Anforderungen nach Art. 15 RPG zu erfüllen haben. Höchst problematisch ist allerdings die Aussage, dass, wenn kein Siedlungsgebiet mehr zur Verfügung steht, die Erweiterung auf Grundlage eines kommunalen Konzepts zur Siedlungsentwicklung vorzunehmen ist. Ein kommunales Siedlungskonzept ist ein wichtiges Instrument und grundsätzlich zu begrüßen, kann aber die Vorgaben des Richtplans und die Festlegung des Siedlungsgebiets im Richtplan nicht übersteuern.

In S4.1-B/3 legt der Kanton fest, dass die Gemeinden bei Ein- und Umzonungen mit entsprechenden baulichen Mindestdichten (oder vergleichbar wirkenden Bestimmungen) die Nutzungsdichte im Sinne eines Zielwertes (EW + AP / ha) in der entsprechenden Zone sichern sollen. Tiefere Dichten können in Ausnahmen dann vorgesehen werden, wenn dies aus gestalterischen, ortsbaulichen oder planungsrechtlichen Gründen gerechtfertigt erscheint. Diese Festlegung ist aus Bundessicht zu unbestimmt und führt einzig im Haupttal zu einer erhöhten Dichte, was gleichzeitig heisst, dass eine tiefere Dichte im Siedlungstyp Landschaft bleiben wird. Es müssten nach Auffassung des Bundes je nach Siedlungstyp geeignete Dichten festgelegt werden (bspw. Haltung der Ist-Dichten, Erreichung des Bundesmedians, plus zehn Prozent gegenüber der heutigen Nutzungsdichte bis 2042 oder Ähnliches) und die Gemeinden sollten die zu erreichenden Dichten insgesamt nachweisen müssen. Als positiv zu werten ist aber, dass auch explizit deren Realisierung verlangt wird. Allerdings bleibt unklar, wie der Kanton sicherstellt, dass hauptsächlich im Typ Haupttal eingezont wird und nicht im Typ Landschaft. Die Anforderungen beim Siedlungstyp Landschaft sind weniger hoch und könnten damit falsche Anreize geben (nur Basiserschliessung und geringere Dichte möglich).

Der vorliegende Richtplan stellt die nötige Kompensation bei Einzonungen von Wohn-, Misch und Kernzonen nur unzureichend sicher. Auch die Bedingung, dass - gemäss Artikel 30 Absatz 1bis RPV - ein - aus Sicht des Kantons - wichtiges Ziel vorliegen muss, wenn für neue Einzonungen Fruchtfelder beansprucht werden, wurde nicht aufgenommen.

**Nichtgenehmigung/ Änderung im Rahmen der Genehmigung:** Die richtungsweisende Festlegung S4.1-B/3 Bedingungen an Ein- und Umzonungen von bzw. in WMK wird wie folgt genehmigt:

- Einzonungen sind innerhalb des Siedlungsgebietes gemäss kantonalem Richtplan vorzunehmen. ~~Steht kein Siedlungsgebiet mehr zur Verfügung ist die Erweiterung auf der Grundlage eines kommunalen Konzepts zur Siedlungsentwicklung vorzunehmen.~~

*Auszonungen*

Der Bund hatte vom Kanton verlangt, den Auftrag in *S4.1-B/2 Auszonungen von WMK* zur Reduktion der Bauzone mit einer Angabe zum Ausmass der Rückzonungen zu ergänzen; es ist eine Vorgabe zur Sicherung von für Rückzonungen geeigneten Flächen zu prüfen. In der Festlegung *S4.1-C/3* ist ein Überprüfungs- und Auszonungsauftrag für Glarus Nord und Glarus Süd enthalten inkl. Frist 2 Jahre für die Überprüfung. Warum die Gemeinde Glarus in dieser Festlegung fehlt, wird vom Kanton nicht erläutert.

In den Erläuterungen zur Genehmigung führt der Kanton aus, dass im Richtplan neu die Mindestauslastung festgelegt wird (Zielwert 95%). Die Auszonungen müssen in mindestens dem Umfang erfolgen, der die Gemeinde diese Mindestauslastung erreichen lässt. Die quantitative Grösse ergebe sich aufgrund dieser Anforderung und sei abhängig, bei welchen Zonen (mit den entsprechenden Zielwerten zur Nutzungsdichte) Auszonungen vorgenommen würden. Eine quantitative Vorgabe im Richtplan sei somit aus methodischen Gründen nicht möglich, so der Kanton.

Aber ob das damit verknüpfte Ziel einer Auslastung von 95% ausreichend ist, hängt nach Auffassung des Bundes wesentlich davon ab, ob der Kanton insgesamt damit eine Auslastung von 100% erreichen kann. Der Zielwert von 95% alleine stellt jedenfalls nicht sicher, dass die Reserven nicht grösser sind als der Bedarf für 15 Jahre. Zudem bleibt weiterhin unklar, was geschieht, wenn der Zielwert von 95% nicht erreicht werden kann. Es sei dies von den Gemeinden zu begründen, heisst es in der Festlegung (*S4.1-B/2, S4.1-C/3*). Eine Frist für die Auszonungen fehlt. Konsequenzen bzw. kantonale Ersatzmassnahmen sind im Richtplan nicht vorgesehen.

Der Bund betont, dass im Richtplan geeignete Vorgaben gemacht werden müssen: Beispielsweise Aufträge an die betreffenden Gemeinden zur planungsrechtlichen Sicherung von Rückzonungsflächen und dafür Fristen. Des Weiteren macht der Bund deutlich, dass nach Artikel 15 Absatz 3 RPG überdimensionierte Bauzonen zu reduzieren sind und Bauzonen in Bezug auf Lage und Grösse über Gemeindegrenzen hinaus abgestimmt werden müssen. Dieser Aufgabe ist der Kanton Glarus nicht nachgekommen bzw. delegiert diese zu stark vom Richtplan auf die kommunale Nutzungsplanung, welches die Anwendung des revidierten RPG und damit die zentrale Funktion des Richtplans bei der Steuerung der Siedlungsentwicklung wesentlich erschwert. Nach Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe d RPG müssen Richtpläne aufzeigen wie sichergestellt wird, dass die Bauzonen den Anforderungen von Artikel 15 RPG entsprechen. Gerade die Verlagerung des Ermessensspielraums von der Gemeinde zum Kanton ist wesentliches Ziel des revidierten Raumplanungsgesetzes, um bereits auf Stufe kantonaler Richtplan insbesondere in Bezug auf die Dimensionierung der Bauzonen gemeindeübergreifend geeignete Festlegungen zu treffen.

Kantone mit zu grossen Bauzonen haben gemäss Artikel 5a Absatz 4 RPV zusätzlich aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen und innerhalb welcher Frist sie die Anforderungen nach Artikel 15 RPG erfüllen werden. Diesbezüglich gibt es keine Festlegungen im Richtplan. Der Kanton legt hierzu dar, dass er darauf verzichte im Richtplan diese Forderung festzulegen. Dies auch aus der Überlegung heraus, dass im Falle eines weiteren Wachstums nach 2032 die Auslastung von 100% einfach zu einem späteren Zeitpunkt erreicht würde. Aus Sicht des Kantons sei es nicht zweckmässig Auszonungen vorzunehmen, wenn allenfalls eine Nutzungsplanperiode später sich wieder Fragen der Einzonung stelle. Mit der geforderten Auslastung von mindestens 95% verfügten die Gemeinden dann über Reserven, welche voraussichtlich auch länger als bis 2032 reichen (Erläuterungen Seite 20).

**Nichtgenehmigung/ Änderung im Rahmen der Genehmigung:** Die richtungsweisende Festlegung *S4.1-B/2 Auszonungen von WMK* wird wie folgt genehmigt:

- ~~Liegt die Bauzonenauslastung einer Gemeinde unter 95%, sind Auszonungen erforderlich. Auszonungen sind soweit vorzunehmen, dass die kantonale Auslastung mindestens 10095% beträgt (Zielwert) und die Anforderungen von Art. 15 RPG für die einzelnen Gemeinden erfüllt ist.~~
- ~~Kann dieser Zielwert nicht erreicht werden, ist dies zu begründen. Gründe hierfür können sein (nicht abschliessend):~~
- ~~Lagen innerhalb von weitgehend überbautem Gebiet (umschlossene Bauzone),~~
- ~~Entwicklungsschwerpunkte gemäss kommunalem Richtplan,~~
- ~~ortsbaulich begründete Lagen.~~

**Auftrag für die nächste Richtplananpassung:** Die richtungweisende Festlegung *S4.1-B/2 Auszonungen von WMK* ist mit einer Festlegung zu ergänzen, bei der mittels nützlicher Frist Auszonungen bis zu Erreichung einer Auslastung von 100 % im Rahmen einer weiteren Nutzungsplanrevision gewährleistet werden.

*Fazit zur Bauzonendimensionierung im 2019 zur Genehmigung eingereichten Richtplan/ Durch den Gesamtregerungsrat beschlossene Anpassungen resp. beantragte Änderungen*

In der Summe sind viele Festlegungen des 2019 eingereichten Richtplankapitels nicht mit dem Bundesrecht vereinbar oder genügen dessen Anforderungen nicht und das Kapitel war in dieser Form nicht genehmigungsfähig. Der Gesamtregerungsrat hat am 29. Juni 2021 ein aufgrund der vorgehenden Beurteilung des Bundes angepasstes Kapitel S4 Bauzonendimensionierung beschlossen. Dabei wurden sowohl die verbindlichen Richtplanfestlegungen angepasst als auch die erläuternden Teile. Im erläuternden Teil wird festgehalten, dass die Grundlage für die Festlegungen des Richtplans die Bevölkerungsszenarien 2020-2050. BFS, 2020 sind (Szenario «hoch»). Die Wohn-, Misch- und Kernzonen (WMK) umfassen gesamtkantonal eine Fläche von 910 ha. Davon sind 767 ha überbaut und 143 ha nicht überbaut (Stand 31. Dezember 2019). Die Auslastung beträgt 99%. Dies hat zur Folge, dass der Kanton den Umfang an WMK von gesamthaft 910 ha nicht vergrössern darf und Massnahmen ergreifen muss, um eine Auslastung von 100% zu erreichen (Art. 15 Abs. 1 und 2 RPG in Verbindung mit Art. 30a RPV).

Auf Antrag des Kantons wird der verbindliche Teil von Kapitel S4 auf Basis des vom Regierungsrat angepassten Textes geändert, um die Bundesrechtskonformität der Richtplanfestlegungen herzustellen.

**Änderung im Rahmen der Genehmigung:** Der verbindliche Teil der Tabelle 11: «*Prognose Bevölkerungsentwicklung [...] und Verteilung auf Gemeinden*» des Kapitels S4 Bauzonendimensionierung wird wie folgt genehmigt:

	Einwohner				
	2020	2035 (Nutzungsplanperiode)		2045	2017–2042 2020 – 2045 (gerundet)
Kanton Glarus; BFS-Szenario hoch	40'990	45'830		47'100	+ 6'110
Kanton Glarus (2017; effektiv)	40'916	45'930	+11.6%	47'1000	+ 7'100 + 6'110
Glarus Nord	18'806	21'600	+14.9%	22'100	+ 4'000 + 3'480
Glarus	12'480	14'200	+13.8%	14'800	+ 2'500 + 2'320
Glarus Süd	9'630	10'130	+5.2%	10'200	+ 600 + 570

Tab. 1-1: Prognose Bevölkerungsentwicklung 2020–2045 und Verteilung auf Gemeinden.

[...]

## B Richtungsweisende Festlegungen / Beschluss

Die richtungsweisende Festlegung S4.1-B/1 Dimensionierung der Bauzone (WMK) wird wie folgt genehmigt:

- Der Bauzonenbedarf der WMK wird für den Zeithorizont von 15 Jahren (Nutzungsplanperiode) ausgerichtet. Als Grundlage gilt folgende Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung (ab Stand Ende 2017 2020):

- [...]

Die richtungsweisende Festlegung S4.1-B/2 Auszonungen von WMK wird wie folgt genehmigt:

- [...]

- Die notwendigen Auszonungen (bis zu einer Auslastung von mindestens 95%) sind im Rahmen der laufenden Nutzungsplangesamtrevisionen innert drei Jahren nach der Genehmigung des Richtplans vorzunehmen.

- Die Gemeinde ist verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, die eine Überbauung der potenziellen Auszonungsflächen verhindern, welche zur Erreichung einer gesamtkantonalen Auslastung von 100 % nötig sind.

- Auszonungen sind an ungeeigneten Lagen vorzunehmen. Als solche gelten Lagen:

- [...]

- die verkehrlich ungenügend erschlossen sind,

- die von Naturgefahren bedroht sind.

Die richtungsweisende Festlegung *S4.1-B/3 Bedingungen an Ein- und Umzonungen von bzw. in WMK* wird wie folgt genehmigt:

- [...]
  - [...]
  - Der Bedarf ist gemäss Art. 15 Abs. 1 RPG festzulegen und die Kriterien nach Art. 15 Abs. 4 RPG sind nachzuweisen (insbesondere der Nachweis der weitgehenden Mobilisierung innerer Nutzungsreserven).
  - [...]
  - Werden Fruchtfolgefleichen eingezont, sind die Anforderungen von Art. 30 Abs. 1<sup>bis</sup> RPV zu erfüllen.
- [...]

### 3.2.5 Dimensionierung der Arbeitszonen und Arbeitszonenbewirtschaftung

In Zusammenhang mit dem revidierten Raumplanungsgesetz wird in Artikel 30a Absatz 2 RPV bezüglich der Ausscheidung neuer Arbeitszonen die Anforderung gestellt, dass der Kanton eine regionale Arbeitszonenbewirtschaftung einführt, welche die haushälterische Nutzung der Arbeitszonen insgesamt gewährleistet. Entsprechend verlangt die Ergänzung des Leitfadens, dass der Kanton im Richtplan die Schaffung einer solchen Arbeitszonenbewirtschaftung verankert und die dafür zuständige Stelle bezeichnet.

Mit der Handlungsanweisung *S4.2-C/2* gibt sich der Kanton den Auftrag, in Abstimmung mit den Gemeinden eine Arbeitszonenbewirtschaftung zu erstellen. Diese umfasse die ESP gemäss kantonalem Richtplan sowie die weiteren Arbeitszonen der Gemeinden. Das Arbeitszonenmanagement des Kantons sei so auszugestalten, dass daraus konkrete Handlungen ableitbar seien (Federführung Departement Bau und Umwelt, Abt. Raumentwicklung und Geoinformation). Hinsichtlich der Bewirtschaftung sei es mit dem Monitoring zur Siedlungsentwicklung zu koordinieren.

Der Kanton hat damit Aufträge aus der Vorprüfung aufgenommen, insbesondere, dass alle Arbeitszonen in der Arbeitszonenbewirtschaftung erfasst werden müssen. Dies ist im Sinne der Vorgaben des Bundes.

Neben den Festlegungen und Vorgaben zu den ESP (vgl. Kp. 3.2.2 dieses Berichts) macht der Kanton in Beschluss *S4.2-B/2* Vorgaben zur Schaffung von Arbeitszonen in ESP. Diese beschränken sich aber auf die Erschliessungsgüte und die Kapazität der Verkehrsinfrastrukturen. Einzonungen dürfen auch in den ESP nur im Rahmen einer regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung und aufgrund von Nachweisen des Bedarfs und der Ausschöpfung der Reserven, insbesondere der inneren Reserven, erfolgen.

Der Beschluss *S4.2-B4* enthält Vorgaben für Einzonungen für weitere kommunale Arbeitsgebiete. Das Kriterium, dass bei Betriebserweiterungen mindestens 80% der bestehenden Bauzonen an diesem Standort konsumiert sind, erscheint als ungenügend. Die Voraussetzung, wonach keine gleichwertige Lösung innerhalb der bestehenden Bauzone möglich ist, dürfte kaum Wirkung entfalten, wenn «gleichwertig» auch in Bezug auf die Kosten und die Nachteile von Standortveränderungen verstanden wird. Grundsätzlich gilt auch für Arbeitszonen Artikel 15 RPG, der besagt, dass Bauzonen von der Gemeinde so festzulegen sind, dass sie dem 15 jährlichen Bedarf entsprechen. Ausserhalb der ESP erscheint kaum denkbar, dass tatsächlich Bedarf für insgesamt grössere Arbeitszonen entstehen kann. Damit scheint unumgänglich, entsprechende Erweiterungen der Kompensationspflicht zu unterstellen.



Zur Beurteilung der Richtplaninhalte zur Dimensionierung der Arbeitszonen fehlen weiterhin wichtige Grundlagen im Sinne von Stand, Umfang und Lage der Arbeitszonen, sowie Handlungsbedarf bezüglich Dimensionierung in den Erläuterungen. Der Kanton erläutert diesbezüglich, dass er derzeit noch nicht über die Grundlagen für ein Monitoring über die Arbeitsgebiete (Arbeitszonenbewirtschaftung) verfüge. Grundlage des Monitorings solle eine Dokumentation mit Standortinformationen sein, die jährlich überprüft und nachgeführt werde. Diese Dokumentation würde es jedoch noch nicht geben.

Der Bund wiederholt in diesem Zusammenhang nochmals, dass die Arbeitszonenbewirtschaftung nicht nur zu Monitoringzwecken zu verwenden, sondern Voraussetzung für den Bedarfsnachweis für jegliche neue Arbeitszone ist.

Gemäss Bauzonenstatistik des ARE verfügt der Kanton über ein total von 281 ha an Arbeitszonen. Davon sind 63 ha oder 22 % unüberbaut (gemäss den Geo-Daten des Kantons). Der Kanton verfügt damit und unter Berücksichtigung der inneren Reserven, insb. auf den zahlreichen Industriebrachen, über mehr Arbeitszonen, als voraussichtlich für die nächsten 15 Jahre benötigt werden dürften.

**Vorbehalt im Rahmen der Genehmigung/ Auftrag für die nächste Richtplananpassung:** Die Arbeitszonen müssen dem voraussichtlichen 15-jährigen Bedarf entsprechen. Die richtungsweisende Festlegung S4.2-B4 ist entsprechend anzupassen.

#### *Zonen öffentliche Nutzungen (ZÖBA) und Zonen für Nutzungen mit öffentlichem Charakter*

Gemäss Ausgangslage umfassen die Zonen für öffentliche Nutzungen im Kanton Glarus 181 ha (Stand 31. Dezember 2017). Von diesen 181 ha sind 139 ha überbaut und 42 ha nicht überbaut. Der Kanton verweist darauf, dass diese Grösse der Zonen für öffentliche Nutzungen noch ein Abbild der alten Gemeindestruktur sei und diese nicht den Versorgungsplanungen in den drei neuen Gemeinden entspreche. Der Handlungsanweisung folgend müssen sodann die Gemeinden die Lage und Grösse der ZöBA aufgrund der Bedarfsüberlegungen überprüfen und ggf. verlagern, umzonen oder auszonen (S.4.3-C/1). Alle Inhalte des Kapitels S 4.3 zu den Zonen mit öffentlichem Charakter und auch des Kapitels S5 Versorgung scheinen das Ziel zu verfolgen, die Siedlungsstruktur positiv zu beeinflussen und geeignete Standorte zu sichern, wie dies auch die richtungsweisende Festlegung S5.1-C/2 zum Ausdruck bringt.

Neben diesem berechtigten Anliegen gilt jedoch auch für die Zonen für öffentliche Nutzung Artikel 15 RPG, wonach Bauzonen dem voraussichtlichen 15-jährigen Bedarf entsprechen müssen. In den Festlegungen finden sich hierzu keine Angaben.

**Vorbehalt im Rahmen der Genehmigung/ Auftrag für die nächste Richtplananpassung:** Die Zonen für öffentliche Nutzung müssen dem voraussichtlichen 15-jährigen Bedarf entsprechen. Die richtungsweisende Festlegung S.4.3-C/1 ist entsprechend anzupassen.

#### *Monitoring und Controlling*

Unter S3-C/1 und S4.1-C/1 ist für das Siedlungsgebiet sowie zu Stand und Auslastung der WMK ein Monitoring mit Berichterstattung gemäss Artikel 9 Absatz 1 RPV vorgesehen.

### 3.2.6 Fazit im Hinblick auf eine Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 3 RPG

Mit dem vorliegenden Richtplan werden die Anforderungen an die Umsetzung des revidierten RPG nur teilweise erfüllt. Die mit der Gesamtrevision getroffenen Festlegungen und Massnahmen greifen zwar alle im Richtplan umzusetzenden Punkte der Revision auf, stehen jedoch teilweise nicht im Einklang mit den Bundesvorgaben. Aufgrund dessen hat der Gesamtregerungsrat des Kantons Glarus im Rahmen seiner Anhörung die nötigen Änderungen am Richtplan beschlossen und beantragt deren Genehmigung durch den Bundesrat bzw. die direkte Änderung durch den Bundesrat im Rahmen der Genehmigung. In einigen Punkten, bspw. auch für das Raumentwicklungskonzept, wird der Kanton nach erfolgter Genehmigung seinen Richtplan noch weiter anpassen und ergänzen müssen.

**Der Richtplan 2018 des Kanton Glarus erfüllt die Anforderungen des revidierten RPG im Siedlungsbereich mit den durch den Gesamtregerungsrat beantragten oder in eigener Kompetenz durch den Bundesrat vorzunehmenden Änderungen gemäss diesem Prüfbericht. Mit erfolgter Genehmigung kommt die Übergangsbestimmung nach Artikel 38a Absatz 3 RPG im Kanton Glarus nicht mehr zur Anwendung.**

### 3.3 Weitere Themen im Bereich Siedlung

#### 3.3.1 S6 Ortsbilder und Kulturdenkmäler – ISOS

Die Berücksichtigung der schützenswerten Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung erfolgt in erster Linie im Rahmen der Nutzungsplanung. Die Ortsbilder von nationaler und regionaler Bedeutung sind im Richtplan aufgenommen.

##### *Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern*

Gemäss Artikel 18a Absatz 3 RPG bedürfen Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler und nationaler Bedeutung stets einer Baubewilligung. Nach Artikel 32b Buchstabe f RPV gelten als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung jene Objekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als solche bezeichnet werden.

Der Bund hatte den Kanton in der Vorprüfung aufgefordert, Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Richtplan zu bezeichnen oder auf bestehende Verzeichnisse hinzuweisen. Der Kanton ist diesem Auftrag nachgekommen: Der Richtplan wurde dahingehend ergänzt, dass auf die massgebenden Inventare verwiesen wird. Diese werden im Richtplan neu in der Objektliste aufgeführt.

#### 3.3.2 S7 Stand-/ Durchgangsplätze für Fahrende

Der Kanton hat neu ein Kapitel «Fahrende» in den Richtplan aufgenommen und damit den Auftrag aus der Genehmigung der letzten Gesamtüberarbeitung erfüllt. Der Bund begrüsst die Bestrebungen des Kantons, einen geeigneten Standort für einen Durchgangsplatz zu evaluieren

## **4 Inhalt und Beurteilung weiterer Themen**

### **4.1 Verkehr**

Das Kapitel Verkehr des gesamthaft überarbeiteten Richtplans ist vom Kanton im Genehmigungsantrag explizit von diesem ausgenommen worden und wird deshalb weder geprüft noch genehmigt. Inzwischen hat der Landrat das Richtplankapitel Verkehr beschlossen. Es ist 2021 dem Bund zur Prüfung und Genehmigung eingereicht worden und bildet Gegenstand einer weiteren Prüfung und Genehmigung, die noch im Gange ist. Bis zu seiner Genehmigung gelten für den Bund und die Nachbarkantone die Inhalte des bisherigen Richtplans.

### **4.2 Landschaft**

#### **4.2.1 N1 Landschaftsqualität**

In diesem Unterkapitel legt der Kanton Grundsätze und Handlungsanweisungen zur Landschaftsentwicklung fest (im Sinne einer Landschaftsstrategie). Diese berücksichtigen alle wichtigen Bereiche, insbesondere Vorranggebiete für Natur und Landschaft, ökologisch wertvolle Lebensräume, Gewässer, Wälder, Siedlungen, die landwirtschaftliche Nutzung, etc.

Das neu formulierte Kapitel N1 Landschaftsqualität nimmt vorbildlich Bezug auf das aktualisierte Landschaftskonzept Schweiz LKS (Stand Anhörung Sommer 2019). Ein umfassendes Verständnis von Landschaftsqualität und damit auch von Biodiversität im Siedlungsgebiet ist damit verankert. Es sind aus Sicht des Bundes keine weiteren Ergänzungen nötig.

#### **4.2.2 N2 Vorranggebiete Natur und Landschaft**

Als Vorranggebiete Natur und Landschaft werden die in Bezug auf Natur und Landschaft besonders erhaltenswerten Landschaften, Naturdenkmäler, Lebensräume (Biotope) und Geotope bezeichnet. Diese Objekte sind in Verzeichnissen der schützenswerten Objekte von regionaler und von lokaler Bedeutung gemäss Art. 12 der kantonalen Natur- und Heimatschutzverordnung zu erfassen. Besonders erhaltenswerte Objekte werden in kantonale Inventare nach Art. 9 des kantonalen Gesetzes über den Natur- und Heimatschutz aufgenommen. Bestandteil der kantonalen Inventare sind auch die Objekte der Bundesinventare von nationaler Bedeutung. Im kantonalen Richtplan werden die Vorranggebiete in Naturschutzgebiete (Biotope) und Landschaftsschutzgebiete unterschieden. Im kantonalen Richtplan werden Objekte von nationaler und kantonaler Bedeutung festgelegt. Die grundeigentümerverbindliche Sicherung dieser Objekte erfolgt in der kommunalen Nutzungsplanung durch die Gemeinden.

In den kantonalen Richtplan werden nur noch Objekte aufgenommen, die in rechtskräftigen Inventaren aufgeführt sind. Es werden keine Verzeichnisobjekte mehr dargestellt. Eine Ausnahme bilden die Landschaften von regionaler Bedeutung, deren Perimeter auf dem seit 1996 bestehenden Verzeichnis basieren.

Im Rahmen der Vorprüfung hatte der Bund den Kanton aufgefordert, im Zusammenhang mit BLN-Objekten jeweils die Bezeichnung „Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN)“ zu benutzen (anstelle «Landschaften von nationaler Bedeutung»). Diesem Auftrag kommt der Kanton nicht nach mit der Begründung, dass mit Landschaften von nationaler Bedeutung die BLN-Gebiete ebenso wie die Moorlandschaften gemäss Bundesinventar der Moorlandschaften angesprochen werden. Ein entsprechender Auftrag an die kantonale Fachstelle, wonach das kantonale Landschaftsverzeichnis in Bezug auf die BLN-Objekte aufgrund der revidierten VBLN zu überarbeiten ist, wird im Richtplan festgehalten (N2-C/3). Der Bund zeigt sich mit dieser Lösung einverstanden.

#### 4.2.3 N3 Landwirtschaft

Im Rahmen der Richtplananpassung 2015 (Genehmigung UVEK von 26. Mai 2016) wurde im Richtplan eine Fläche von 226.8 Hektaren FFF gesichert (davon 44 ha mit Einschränkungen infolge Schattentwurf). Gemäss den Erläuterungen wurden die entsprechenden Perimeter unverändert in die vorliegende Richtplankarte übernommen. Mit Schreiben vom 13.06.2016 hat das ARE bestätigt, dass der Kanton Glarus seinen Mindestumfang mit den im Inventar (Geodatenatz vom 21.09.2015) erhobenen FFF sichern kann. Wie bereits unter Ziffer 3.2.2 (ESP Flugplatz Mollis) dieses Berichts ausgeführt, müssen für die vorgenommene Auszonung im Gebiet Inseli eine Fläche von 4.85 ha und von dem Gebiet Nr. 30 Bodenwald verbleibenden ca. 5 ha FFF in das FFF-Inventar aufgenommen werden.

Gemäss N3-B/2 Fruchtfolgeflächen (FFF) sind «Bei Änderungen der Bauzonenabgrenzung» die betroffenen FFF zwingend an anderer Stelle zu «kompensieren». Der Bund begrüsst die im Richtplan verankerte Kompensationspflicht und weist darauf hin, dass bei einer Beanspruchung von FFF sichergestellt werden muss, dass eine umfassende Interessenabwägung unter Berücksichtigung aller relevanten Interessen vorgenommen wird — unabhängig davon, ob die Fläche kompensiert wird. Gemäss den Bestimmungen von Artikel 30 Absatz Ibis RPV dürfen FFF nur dann eingezont werden, wenn ein auch aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden kann und sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen optimal genutzt werden.

Im Vergleich zur Vorprüfung hat das Kapitel N3 «Landwirtschaft» betreffend die FFF kaum Änderungen erfahren. Der Bund stellt fest, dass für Einzonungen nun Artikel 30 RPV – zwar ohne Bezeichnung von Absatz 1<sup>bis</sup> – in der Festlegung N3.1-B/2 enthalten ist

Beim neuen Unterkapitel N3.2 «Intensivlandwirtschaftszonen» sind FFF, sofern kein Ersatz geschaffen werde, als Ausschlusskriterium festgelegt. Dies ist aus Bundessicht zu begrüssen.

#### 4.2.4 N4 Wildruhezonen, Wildtierkorridore und Jagdbannggebiete

Eidgenössische Jagdbannggebiete sind Objekte von nationaler Bedeutung in einem Inventar des Bundes und verdienen grösstmögliche Schonung. Der Bund begrüsst die Umsetzung derselben im Richtplan, die mit der Objektliste Tabelle D-3 festgesetzt sind.

Der Vollzug der Bestimmungen gemäss der Verordnung Eidgenössische Jagdbannggebiete (VEJ) ist eine Verbundaufgabe zwischen Bund und Kantonen. Der Kanton sollte ähnlich der Biotope von nationaler Bedeutung konkrete Handlungsanweisungen für die Eidg. Jagdbannggebiete formulieren. In den Erläuterungen und Grundlagen sollten die Eidgenössischen Jagdbannggebiete in der «Systematik der Verzeichnisse und Inventare» analog der Biotope von nationaler Bedeutung ergänzt werden (Abb. 10 der Erläuterungen und Grundlagen zum Richtplan 2018).

Das BAFU stellt zudem fest, dass das Eidg. Jagdbannggebiet «Kärpf» von einer Tourismusintensivzone überlagert wird. Das Kapitel Tourismus und damit auch die Festsetzung des Intensiverholungsgebiets Elm sind gemäss Antrag des Kantons nicht Gegenstand der Prüfung und Genehmigung und werden erst zu einem späteren Zeitpunkt geprüft werden. Das BAFU hält im Hinblick darauf fest, dass touristische Entwicklungen, welche die Ziele des Schutzes der Wildtiere und ihrer Lebensräume gefährden, seitens Bund mit erheblichen Vorbehalten für eine Genehmigung verbunden sind.

Dem ähnlich ist die Verankerung von Wildruhezonen im Richtplan: Mit Tabelle D-1 sind Wildruhezonen im Koordinationsstand Festsetzung, verbindlich festgelegt. Die Verordnung über die Wildruhezonen ist im Kanton Glarus am 1. Juli 2017 in Kraft getreten - inkl. der Karten mit Perimetern der einzelnen

Wildruhezonen. Diese werden auf der Richtplankarte als Ausgangslage dargestellt. Informationen als Ausgangslage sind kein verbindlicher Teil der Richtplankarte, aufgrund der Verordnung aber sind die Zonen ausreichend verbindlich gemacht. Für die Weiterentwicklung des Richtplans wäre es sinnvoll die Tabelle und die Perimeter gleichermaßen festzusetzen und auch entsprechende Handlungsanweisungen im Kapitel N4 auf Stufe Richtplan festzulegen.

**Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans:** Für die Eidgenössische Jagdbanngebiete und Wildruhezonen sollten Festlegungen und Handlungsanweisungen vergleichbar der Biotope von nationaler Bedeutung formuliert werden.

#### **4.2.5 Landschaftsprägende Bauten ehemals Kapitel N8 (gestrichen)**

Damit traditionelle Kulturlandschaften mit landschaftsprägenden Bauten in ihrem Gesamtcharakter erhalten werden können, lässt das Bundesrecht die Umnutzung von als landschaftsprägend geschützten Bauten zu (Art. 39 Abs. 2 RPV).

Der Bund hatte den Kanton in der Vorprüfung aufgefordert, das Objektblatt um detaillierte, klare Kriterien und Vorgaben zu ergänzen.

Der Kanton macht hierzu geltend, dass dieser in Anbetracht des unverhältnismässig grossen Aufwands für weitere Präzisierungen sowie der absehbaren Neuregelung des Bauens ausserhalb der Bauzone (Revision RPG 2. Etappe), vorläufig auf eine Behandlung der landschaftsprägenden Bauten im Richtplan verzichte. Das Kapitel N8 wird somit vorerst zurückgestellt und im Richtplan nicht mehr aufgeführt. Damit verzichtet der Kanton darauf, gestützt auf Artikel 39 Absatz 2 RPV Bewilligungen zu erteilen.

In den Erläuterungen (S. 35) wird ausgeführt, eine allfällige Umnutzung landschaftsprägender Bauten könne grundsätzlich auch unter dem Titel einer Unterschutzstellung nach Artikel 24d RPG erfolgen. Der Bund weist darauf hin, dass dies nicht zulässig bzw. höchstens in strengen Ausnahmefällen möglich ist. Das ARE hat – ausserhalb des Kantons Glarus – entsprechende Bewilligungen mit Beschwerde angefochten.

### 4.3 T Tourismus und Freizeit

Das Kapitel Tourismus und Freizeit des gesamthaft überarbeiteten Richtplans ist vom Kanton im Genehmigungsantrag explizit von diesem ausgenommen worden und wird deshalb weder geprüft noch genehmigt. Inzwischen hat der Landrat das Richtplankapitel Tourismus beschlossen. Es ist 2021 dem Bund zur Prüfung und Genehmigung eingereicht worden und bildet Gegenstand einer weiteren Prüfung und Genehmigung, die noch im Gange ist. Bis zu seiner Genehmigung durch den Bund gelten für den Bund und die Nachbarkantone die Inhalte des bisherigen Richtplans.

### 4.4 E Übrige Raumnutzungen

Gemäss der Ausgangslage und den richtungweisenden Festlegungen beabsichtigt der Kanton, erneuerbare Energieformen wie Holzenergie, Solarenergie, Biomasse sowie die Energieeffizienz (Abwärmennutzung, Gebäudesanierung, etc.) zu fördern. Unter E2.4 Erneuerbare und standortgebundene Energien setzt sich der Kanton mit der Festlegung E2.4-B/1 das Ziel, bis zum Jahr 2035 den Anteil erneuerbarer Energieformen (ohne Wasserkraft) auf 6'000 kWh pro Einwohner zu erhöhen.

#### 4.4.1 E2.5 Wasserkraft

Der Kanton geht davon aus, dass er das im Energiegesetz des Bundes festgehaltene Ziel, die Elektrizitätsproduktion aus Wasserkraft zu erhöhen, bereits jetzt schon erfüllt. Obwohl in der Ausgangslage dargelegt wird, dass im Bereich Wasserkraft noch ein Potenzial besteht, ist im gesamten Kapitel keine Aussage vorhanden, wie gross das verbleibende Potenzial ist.

Aus Sicht des Bundes fehlt im Kapitel 2.5 eine vertiefte Auseinandersetzung mit den gesetzlichen Grundlagen betreffend Raumplanung und Energie, welche im Rahmen der Energiestrategie 2050 respektive der Gesetze für Energie und Raumplanung gelten und seit Anfang Januar 2018 in Kraft sind. Demnach sind die Kantone gemäss Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b<sup>bis</sup> RPG verpflichtet, Grundlagen zu erarbeiten, in denen sie feststellen, welche Gebiete sich für die Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien eignen. Die somit ermittelten Gebiete müssen dann gemäss Artikel 10 EnG sowie Artikel 8b RPG im Richtplan festgelegt werden. Die Kantone schliessen dabei bereits genutzte Standorte mit ein und können auch Gebiete und Gewässerstrecken bezeichnen, die grundsätzlich freizuhalten sind. Soweit nötig sorgen sie dafür, dass Nutzungspläne erstellt oder bestehende Nutzungspläne angepasst werden.

Dem Bund ist bewusst, dass Artikel 10 EnG erst vor kurzem in Kraft getreten ist und dass weder im EnG noch im RPG Fristen für die Umsetzung der Anforderungen enthalten sind. Der Bundesrat hielt in der Botschaft zur Energiestrategie 2050 jedoch fest, dass *«Die Kantone und, wo nötig, auch die Gemeinden die Richtplan- und Nutzungsplanfestlegungen zügig vornehmen sollen»*.

In der richtungweisenden Festlegung E2-5-B/1 definiert der Kanton die Ausschlussgebiete für die Wasserkraftnutzung in Gewässern (Negativplanung). Damit ist ein erster wichtiger Schritt getan und klar, dass es in den anderen Gebieten grundsätzlich denkbar wäre. Es fehlt nun noch die Bezeichnung der besonders geeigneten Gebiete, allenfalls aufgrund weiterer Abklärungen, um den Willen des Kantons zur Beförderung entsprechender Projekte deutlich zu machen. Artikel 10 EnG postuliert klar, dass auch die für die Wasserkraftnutzung geeigneten Gebiete festgelegt werden müssen (Pflicht). Dies schliesst die bereits genutzten Strecken und Standorte ein. Dieser Aufgabe muss der Kanton nun noch nachkommen, die allenfalls noch notwendigen Abklärungen treffen und die Resultate in Form von Potenzialgebieten in den Richtplan aufnehmen.

**Auftrag für die nächste Richtplananpassung/ Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans:**

Kanton wird aufgefordert, folgende Überarbeitungen des Kapitels *E2.5 Wasserkraft* zügig an die Hand zu nehmen:

- Die bereits genutzten Gewässerstrecken sind im Richtplan darzustellen.
- Es ist transparent und nachvollziehbar darzulegen, auf welchen Kriterien die Festlegung der geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken basieren.
- Die richtungsweisenden Festlegungen und Handlungsanweisungen sind dahingehend anzupassen, dass geeignete Gebiete und Gewässerstrecken für die Nutzung der Wasserkraft bezeichnet und diese anschliessend im Richtplan festgelegt werden.
- In der Handlungsanweisung ist ein Zeithorizont für die Anpassung zu definieren.

Gemäss Festlegung *E2-5-B/1* [können] *«in den übrigen Vorranggebieten Natur und Landschaft [...] neue Wasserfassungen für Kraftwerke nur dann erstellt werden, wenn die Schutzziele des entsprechenden Schutzgebiets nicht wesentlich beeinträchtigt werden und der Eingriff umweltverträglich erfolgt.»* Für den Richtplan Glarus sind mit den übrigen Vorranggebieten Natur und Landschaft (nämlich neben national bedeutsamen Biotopen und Moorlandschaften, die als Ausschlussgebiete gelten) besonders erhaltenswerte Landschaften, Naturdenkmäler, Lebensräume (Biotope) und Geotope von regionaler und lokaler Bedeutung gemeint. Mit dieser Formulierung wird bei einer wesentlichen Beeinträchtigung der Eingriff von vornherein ausgeschlossen. In diesen Fällen erübrigt sich somit eine Interessenabwägung. Eine solche strenge Eingriffsregelung ist nach Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) jedoch nicht vorgesehen. Das BAFU und das BFE halten diesbezüglich fest, dass eine Beeinträchtigung von Biotopen von regionaler und lokaler Bedeutung nach der Regel von Artikel 18 Absatz 1<sup>ter</sup> NHG zulässig ist, wenn sie sich unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden lässt. An die Stelle des Schutzes tritt dann die Wiederherstellungs- bzw. Ersatzpflicht. Für die erhaltenswerten Landschaften und Naturdenkmäler sieht Artikel 3 NHG ebenfalls eine Interessenabwägung vor.

**Nichtgenehmigung:** In Festlegung *E2-5-B/1* wird folgender Satz (dritter Spiegelstrich) *«In den übrigen Vorranggebieten Natur und Landschaft können neue Wasserfassungen für Kraftwerke nur dann erstellt werden, wenn die Schutzziele des entsprechenden Schutzgebiets nicht wesentlich beeinträchtigt werden und der Eingriff umweltverträglich erfolgt» nicht genehmigt.*

In der Handlungsanweisung *E2-5-C/1* wie auch in der Ausgangslage wird im Richtplan bei der Erteilung von Konzessionen für Wasserkraftanlagen, insbesondere für die Nutzung neuer Wasserstrecken an Linth und Sernf, eine höhere Restwassermenge gefordert bzw. in der Abwägung nach Art. 33 GSchG die Anforderungen an die Fischgängigkeit hoch gewichtet.

Der Bund weist darauf hin, dass die für die freie Fischwanderung erforderliche Wassertiefe bereits durch die Mindestrestwassermengen nach Art. 31 GSchG gewährleistet sein muss (Art. 31 Abs. 2 Bst. d GSchG).

Der Bund interpretiert die Handlungsanweisung *E2-5-C/1* indem festgehalten wird, dass die hohe Gewichtung der freien Fischwanderung nach Art. 31 GSchG (ohne Interessenabwägung) erfolgt und der Kanton zusätzliche Anforderungen (u.a. auch bzgl. Fischfauna) im Rahmen der Interessenabwägung nach Art. 33 GSchG bestimmt und gewichtet.

#### 4.4.2 E2.6 Windenergie

Im Vergleich zur Vorprüfung wird dem Thema Windenergie im kantonalen Richtplan neu ein eigenständiges Kapitel gewidmet. Die Konzeption wurde gesamthaft überarbeitet und das Kapitel neu formuliert.

Die bisher im Richtplan verankerten zwei Interessengebiete Windenergie (Bilten West/ Bilten Ost; *Koordinationsstand Zwischenergebnis*) werden gestrichen. Im Einzugsbereich von Siedlungsgebieten sollen den Erläuterungen zufolge keine neuen Windenergieanlagen erstellt werden. Eine Windanlage verunmögliche auf lange Sicht die Siedlungsentwicklung. Zudem würden Anlagen im Bereich von Siedlungsgebieten den Zielen des Entwicklungsplans 2020 – 2030 widersprechen. Gemäss diesem will der Kanton Glarus Menschen aus anderen Regionen gewinnen und er sorgt für eine intakte Landschaft und nachhaltig genutzte Erholungs- und Freizeitgebiete.

##### *Grundsätzliches*

Gemäss der Mindestvorgabe des Raumplanungsgesetzes sind in der kantonalen Richtplanung unter anderem die für die Nutzung erneuerbarer Energien geeigneten Gebiete (Eignungsgebiete) zu erheben und zu bezeichnen (vgl. Art. 10 EnG i.V.m Art. 6 Abs. 2 und 3 und Art. 8b RPG). Der Bund macht darauf aufmerksam, dass der Kanton zwar die bestehenden Interessengebiete aus dem Richtplan herausstreichen kann, dass er aber nun in einem ersten Schritt eine gesamtkantonale Prüfung vornehmen muss, die dann zur Ausscheidung von neuen Eignungsgebieten führt. Um die in der richtungsweisenden Festlegung *E2.6-B/1 Standortvoraussetzungen* postulierte räumliche Konzentration von Windenergieanlagen auf wenige Standorte im Kanton zu ermöglichen, ist als Voraussetzung nötig, dass der Kanton entsprechende Vorarbeiten aufgrund einer Triage mit geeigneten Kriterien gemacht hat und in der Folge Vorranggebiete in der Richtplankarte konkret ausgeschieden hat.

Es ist Aufgabe der Kantone stufengerechte Abklärungen durchzuführen, die zu einer Festsetzung von Eignungsgebieten führen. Notwendig ist eine behördenverbindliche Bezeichnung eines Perimeters («Gebiet»), welcher räumlich-territorial im Richtplan verortet ist. Bereits die Richtplanung soll helfen, Alternativen zu identifizieren und grossräumig allenfalls mehrere mögliche Alternativgebiete gegeneinander (stufengerecht) abzuwägen. Mit rein projektorientierten Einzelfallbetrachtungen lässt sich der gesetzliche Auftrag des Bundes nicht erfüllen.

Der Kanton hat seit der Vorprüfung die Hürden für eine Festsetzung von Windenergiegebieten deutlich erhöht und fordert zahlreiche Nachweise auf Stufe Richtplan ein, da der Kanton Gebiete nur aufgrund von konkreten Projekten ausscheidet und nicht eine vorausschauende Gesamtsicht der geeigneten Gebiete macht. Die in Beschluss *E2.6-B/2* verlangten Voraussetzungen für eine Festlegung eines Eignungsgebiets im Koordinationsstand Festsetzung bürdet die räumliche Abstimmung zum grössten Teil den Projektanten auf. Die Kriterien sind daher aus Bundessicht nur für die Festlegung einzelner Gebiete zweckmässig bis eine gesamtkantonale Betrachtung vorliegt. Für die vorzunehmenden Arbeiten sind wie oben ausgeführt andere Kriterien erforderlich, die noch kein Vorliegen eines Projektes erfordern.

Das planerische Vorgehen einer gesamtkantonalen Betrachtung ist auch umso wichtiger, als dass nur mit diesem die notwendige Planungssicherheit und Beständigkeit geschaffen werden kann, die bei projektbezogenen Einzelstandorten fehlt, wie die Streichung des Windenergiegebiets Bilten exemplarisch aufzeigt.

##### *Windenergiegebiet Bilten (gestrichen)*

Die vom Kanton Glarus vorgenommene Streichung des Standorts Bilten aus dem kantonalen Richtplan wird vom Bund zur Kenntnis genommen. Die Begründung des Kantons, die vor allem die künftige Siedlungsentwicklung anführt, bleibt für den Bund nicht ganz nachvollziehbar. Die Eignungsgebiete um Bilten waren gross genug, um genügend Abstand zwischen Windenergieanlagen und Siedlungsgebiet



zu gewährleisten. Gemäss aktueller Richtplankarte ist die Siedlungsentwicklung um Bilten langfristig begrenzt. Die Windenergiegebiete um Bilten befanden sich ausserhalb dieser langfristigen Siedlungsgrenze. Zudem hält der Kanton im Richtplan verbindlich fest, dass Siedlungen sich grundsätzlich nach innen entwickeln und eine weitere Ausdehnung des Siedlungsgebiets vermieden wird (siehe Teil Raumentwicklungsstrategie S.3, Festlegung *R-B4*). Nachdem ein Projektant über mehrere Jahre die zur Festsetzung des Standorts geforderten Arbeiten durchgeführt hat, erschwert die Entscheidung des Kantons nicht zuletzt auch die Umsetzung der Energiestrategie 2050 im Bereich Zubau erneuerbare Energien. Vor diesem Hintergrund ist die Streichung zu bedauern. Der Kanton muss nun allerdings aufzeigen, wie er ohne diesen Standort seine Ziele für die Nutzung der erneuerbaren Energien und der Windenergie im Speziellen erreichen will. Dazu ist wie oben bereits erwähnt eine umfassende kantonsweite Evaluation der geeigneten Standorte (unabhängig von bestehenden Projekten) notwendig. Zum heutigen Zeitpunkt bestehen am Standort Bilten keine Konflikte mit Bundesinteressen.

#### *Windenergiegebiet Vorab*

Seit der Vorprüfung wurde das Gebiet «Vorab» an der Kantongrenze zwischen Glarus und Graubünden von Orientierung in den Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgestuft. In den Erläuterungen ist hierzu dargelegt, dass Projektabklärungen für einen Windpark im Gange seien. Die geplanten Anlagen befänden sich knapp ausserhalb des UNESCO-Weltnaturerbes Vorabgletscher, aber in dessen Sichtbereich. Aufgrund des aktuellen Projektstands könne bei diesem Gebiet noch keine Festsetzung im Richtplan erfolgen. Weitere Angaben zum Grad der räumlichen Abstimmung und Informationen wie beispielsweise eine Detailkarte fehlen. Aus den Unterlagen des Kantons ist nicht ersichtlich, welche Art von Grundlagenarbeiten (z.B. Erschliessbarkeit) und Interessenabwägung (z.B. Gebirgslandeplatz SIL) für den Standort Vorab bisher durchgeführt wurden. Für dessen Festsetzung gibt der Kanton als Koordinationshinweis die Prüfung der Vereinbarkeit mit Zielen des UNESCO-Weltnaturerbes und die Abstimmung mit dem Kanton Graubünden. Aus Sicht des Bundes sind noch weitere Abstimmungen im Hinblick auf eine Festsetzung nötig: Eine Grobbeurteilung durch Skyguide hat gezeigt, dass ein Windpark im Gebiet Vorabgletscher wahrscheinlich mit den CNS-Anlagen sowie den Flugverfahren von Skyguide vereinbar sein wird. Konflikte können allerdings erst ausgeschlossen werden, wenn der Perimeter und die Anlagenhöhen bekannt sind. MeteoSchweiz macht geltend, dass es hier ebenfalls ein Konsultationsbedarf sieht.

Der Bund macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass die Konsultation konkreter Vorhaben seit Mitte 2018 via Guichet Unique zu erfolgen hat, wie in Artikel 14 Absatz 4 EnG und Artikel 7 EnV festgelegt ist. Dieser koordiniert alle Stellungnahmen und Bewilligungen für die der Bund zuständig ist (im Bereich Windenergie).

Eine Interessenabwägung für ein Gebiet zur Nutzung der Windenergie kann nach Auffassung des Bundes nur vorgenommen werden, wenn dieses Gebiet geografisch hinreichend genau bezeichnet ist. Diese geografische Bezeichnung des Gebietsperimeters fehlt wie beschrieben für das Gebiet Vorab. Im Rahmen der weiteren Überarbeitung des Kapitels Windenergie im Hinblick auf eine Festsetzung gilt es, die Festlegungen zum Standort weiter zu präzisieren. Die erfolgte räumliche Abstimmung und Interessenabwägung sind in den Erläuterungen begründet darzulegen.

**Auftrag für die nächste Richtplananpassung/ Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans:**  
Für eine Festlegung des Windenergiegebiets *Vorab* im Koordinationsstand Festsetzung sind stufengerechte Erläuterungen zur erfolgten räumlichen Abstimmung und Interessenabwägung zu erbringen.

Aus Sicht des Bundes erfüllt der vorliegende Entwurf des kantonalen Richtplans Glarus die Vorgaben des Bundesrechts im Bereich Mindestinhalte erneuerbare Energien für die Windenergie (EnG Art. 10 und RPG Art. 8b) noch nicht vollständig: Es liegt keine umfassende bzw. flächendeckende Positivplanung über das ganze Kantonsgebiet vor. Das Auffinden der für die Windenergienutzung am besten geeigneten Gebiete setzt jedoch eine breite Betrachtung und Interessenabwägung unter Einbezug des gesamten Kantonsgebiets voraus. Aus diesen Gründen müssen die erforderlichen Arbeiten rasch angegangen werden und das Richtplankapitel entsprechend angepasst werden.

**Genehmigungsvorbehalt/ Auftrag für die nächste Richtplananpassung:** Der Kanton wird aufgefordert, das Kapitel *E2.6 Windenergie* zu überarbeiten und bei der Prüfung und Bezeichnung von Gebieten, die sich für die Produktion von Elektrizität aus Windenergie eignen (Eignungsgebiete), den Zielen und Wertungen des EnG Rechnung zu tragen (Art. 10 EnG i.V.m Art. 6 Abs. 2 und 3 und Art. 8b RPG). Die Festlegung von Eignungsgebieten erfordert eine Gesamtbetrachtung sowie geeignete Aufträge für die nachgelagerte Planung.

Im Rahmen der nächsten Anpassung hat der Kanton Glarus dafür geeignete Kriterien im Richtplan aufzunehmen und einen Zeitplan/ein Vorgehen darzulegen, sofern die Gesamtübersicht und Festlegung von Eignungsgebieten bis dahin noch nicht abgeschlossen werden konnte.

#### 4.4.3 E7 Technische Gefahren

Das Kapitel E7 des Richtplantextes betrifft technische Gefahren. Der Bund weist darauf hin, dass der Kanton gemäss Artikel 13 Störfallverordnung (StFV; SR 814.012) die Öffentlichkeit über die geografische Lage der Betriebe und Verkehrswege sowie die angrenzenden Bereiche gemäss Artikel 12a Absatz 2 StFV (sogenannte Konsultationsbereiche) informieren muss. Dies erfolgt vorzugsweise über das kantonale Geoportal. Der Bund regt an unter Punkt E Erläuterungen/Grundlagen zu ergänzen, dass der Bund eine Planungshilfe «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge» publiziert hat, mit dem Ziel, das Koordinationsverfahren bei Ein- oder Umzonungsprojekten, welche sich ganz oder teilweise im Konsultationsbereich befinden, zu regeln. Die kantonalen und kommunalen Aufgaben im Rahmen der Koordination zwischen Raumplanung und Störfallvorsorge sind nach Auffassungen des Bundes im Richtplan klarer festzulegen.

**Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans:** Zur Klärung und Präzisierung der Koordination zwischen Raumplanung und Störfallvorsorge ist aus Sicht des Bundes das Richtplanunterkapitel E7 Technische Gefahren mit folgenden Punkten zu ergänzen:

- Die Ziele betreffend die Koordination zwischen Raumplanung und Störfallvorsorge sind festzulegen.
- In den Richtplan ist aufzunehmen, dass bei Ein- oder Umzonungsprojekten im Konsultationsbereich einer Störfallanlage eine Koordination mit der Störfallfachstelle vorzunehmen ist.

Zu den weiteren Kapiteln des Richtplans Glarus hat der Bund keine Bemerkungen.

## 5 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung durch das ARE wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) zuhanden des Bundesrates folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 10.11.2021 wird die Gesamtüberarbeitung 2018 des Richtplans des Kantons Glarus (ohne die Kapitel Verkehr und Tourismus) unter Vorbehalt der Ziffer 3, mit den Änderungen gemäss den Ziffern 2 sowie 4-9 und mit den Aufträgen gemäss den Ziffern 10-15 genehmigt.
2. Die *richtungsweisende Festlegung S3-B/1 Siedlungsgebiet* wird wie folgt genehmigt:
  - «Für die Bemessung des Siedlungsgebiets gemäss Richtplan (Planungshorizont ~~2042~~ 2045) und der Bauzonen (Planungshorizont ~~2032~~ 2035) stützen sich der Kanton und die Gemeinden auf das Bevölkerungsszenario «hoch» gemäss Bundesamt für Statistik (BFS).
  - Das Siedlungsgebiet umfasst ~~4'547~~ 1'575 ha [Festsetzung] und wird in der Richtplankarte [Zwischenergebnis] ausgewiesen, mit dem Ziel, den Gesamtumfang des Siedlungsgebiets mindestens um 30 ha zu reduzieren.
  - Die Siedlungsentwicklung findet ~~im Grundsatz~~ innerhalb des Siedlungsgebietes statt.
  - ~~Bis zur Genehmigung der Nutzungsplanung, welche dem am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen eidgenössischen Raumplanungsgesetzes entspricht, gilt das Siedlungsgebiet als Zwischenergebnis, danach als Festsetzung. Diese Festsetzung erfolgt durch Fortschreibung.~~
  - Bei den Gemeinden mit einem Siedlungsgebiet mit Koordinationsstand «Zwischenergebnis» kann das Siedlungsgebiet räumlich abweichend von der Richtplankarte festgelegt werden. Dies, wenn die neue Lage mindestens eine gleichwertige Siedlungsentwicklung gewährt (Standorteignung, Schonung von Kulturland [insbesondere Fruchtfolgeflächen], Schutz von Natur und Landschaft, Erschliessungsgüte, Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen und Ortsbild). Das Siedlungsgebiet kann dabei insgesamt nicht vergrössert werden. Die Festsetzung des Siedlungsgebiets in der Richtplankarte bedarf einer Anpassung und Genehmigung durch den Bund.»
3. Die *richtungsweisende Festlegung S3-B/2 Erweiterungen des Siedlungsgebiets* wird nicht genehmigt.

In Festlegung *E2-5-B/1* wird folgender Satz (dritter Spiegelstrich) «*In den übrigen Vorranggebieten Natur und Landschaft können neue Wasserfassungen für Kraftwerke nur dann erstellt werden, wenn die Schutzziele des entsprechenden Schutzgebiets nicht wesentlich beeinträchtigt werden und der Eingriff umweltverträglich erfolgt*» nicht genehmigt.
4. Die Objektliste D des Kapitels *S3 Siedlungsgebiet* wird wie folgt genehmigt
  - Objekt-Nr. S3.01; Gemeinde Glarus Nord; Umfang Siedlungsgebiet; ~~684~~ 700 ha, KS ZE
  - Objekt-Nr. S3.02; Gemeinde Glarus; Umfang Siedlungsgebiet; ~~360~~ 347 ha, KS FS
  - Objekt-Nr. S3.03; Gemeinde Glarus Süd; Umfang Siedlungsgebiet; ~~473~~ 528 ha, KS ZE

5. Der verbindliche Teil der Tabelle 11: «*Prognose Bevölkerungsentwicklung [...] und Verteilung auf Gemeinden*» des Kapitels S4 Bauzonendimensionierung wird wie folgt genehmigt:

- Kanton Glarus (2017; effektiv)	+ 7'100	+ 6'110
- Glarus Nord	+ 4'000	+ 3'480
- Glarus	+ 2'500	+ 2'320
- Glarus Süd	+ 600	+ 570

6. Die richtungsweisende Festlegung S4.1-B/1 Dimensionierung der Bauzone (WMK) wird wie folgt genehmigt:

- Der Bauzonenbedarf der WMK wird für den Zeithorizont von 15 Jahren (Nutzungsplanperiode) ausgerichtet. Als Grundlage gilt folgende Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung (ab Stand Ende ~~2017~~ 2020):

7. Die richtungsweisende Festlegung S4.1-B/2 Auszonungen von WMK wird wie folgt genehmigt:

~~«- Liegt die Bauzonenauslastung einer Gemeinde unter 95%, sind Auszonungen erforderlich. Auszonungen sind soweit vorzunehmen, dass die kantonale Auslastung mindestens 95/100% beträgt (Zielwert) und die Anforderungen von Art. 15 RPG bei jeder einzelnen Gemeinde erfüllt ist.~~

~~- Kann dieser Zielwert nicht erreicht werden, ist dies zu begründen. Gründe hierfür können sein (nicht abschliessend):~~

~~- Lagen innerhalb von weitgehend überbautem Gebiet (umschlossene Bauzone);~~

~~- Entwicklungsschwerpunkte gemäss kommunalem Richtplan;~~

~~- ortsbaulich begründete Lagen.~~

~~- Die notwendigen Auszonungen sind bis zu einer Auslastung von mindestens 95% im Rahmen der laufenden Nutzungsplangesamtrevisionen innert dreier Jahren nach der Genehmigung des kantonalen Richtplans vorzunehmen.~~

~~- Die Gemeinde, in welcher die Auszonung erfolgt, ist verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, die eine Überbauung der potenziellen Auszonungsflächen verhindern, die zur Erreichung einer gesamtkantonalen Auslastung von 100 % nötig sind.~~

~~- Auszonungen sind an ungeeigneten Lagen vorzunehmen. Als solche gelten Lagen:~~

~~- [...]~~

~~- die verkehrlich ungenügend erschlossen sind,~~

~~- die von Naturgefahren bedroht sind.»~~

8. Die richtungsweisende Festlegung S4.1-B/3 Bedingungen an Ein- und Umzonungen von bzw. in WMK wird wie folgt genehmigt:

- Einzonungen sind innerhalb des Siedlungsgebietes gemäss kantonalem Richtplan vorzunehmen. ~~Steht kein Siedlungsgebiet mehr zur Verfügung ist die Erweiterung auf der Grundlage eines kommunalen Konzepts zur Siedlungsentwicklung vorzunehmen.~~

- [...]

- Der Bedarf ist gemäss Art. 15 Abs. 1 RPG festzulegen und die Kriterien nach Art. 15 Abs. 4 RPG sind nachzuweisen (insbesondere der Nachweis der weitgehenden Mobilisierung innerer Nutzungsreserven).

- [...]

- Werden Fruchtfolgefleichen eingezont, sind die Anforderungen von Art. 30 Abs. 1<sup>bis</sup> RPV zu erfüllen.

[...]

9. Das Kapitel S4.2 Arbeitszonen und Entwicklungsschwerpunkte Arbeiten (ESP) wird wie folgt genehmigt:
  - a. Der ESP *Flugplatz Mollis* wird im Koordinationsstand «Zwischenergebnis» (anstelle von Festsetzung) genehmigt. Im Hinblick auf eine Genehmigung im Koordinationsstand «Festsetzung» sind im kantonalen Richtplan die räumlichen Rahmenbedingungen dieses ESP (Siedlungsgebiet, Verkehrserschliessung, Natur und Landschaft) festzulegen.
  - b. Der ESP *Biäsche* wird im Koordinationsstand «Zwischenergebnis» (anstelle von «Festsetzung») genehmigt. Im Hinblick auf eine Genehmigung im Koordinationsstand «Festsetzung» ist für diesen ESP in den Erläuterungen der Nachweis der räumlichen Abstimmung zu erbringen und es sind gegebenenfalls damit verbundene Massnahmen im kantonalen Richtplan festzulegen.
  - c. Der ESP *Grosszaun Netstal* wird im Koordinationsstand «Zwischenergebnis» (anstelle von «Festsetzung») genehmigt. Im Hinblick auf eine Genehmigung im Koordinationsstand «Festsetzung» ist für diesen ESP in den Erläuterungen der Nachweis der räumlichen Abstimmung zu erbringen und er ist in der späteren Nutzungsplanung mindestens im Umfang der betroffenen Fruchtfolgefleichen zu reduzieren.
10. Der Richtplan des Kantons Glarus wird unter der Annahme genehmigt,
  - a. dass die Raumkonzeptkarte verbindlich ist. Der Richtplan ist im Rahmen der nächsten Richtplananpassung entsprechend zu ergänzen.
  - b. dass die räumliche Verteilung der Arbeitsplätze gemäss Beschäftigtenentwicklung analog zur Verteilung der Bevölkerung gemäss Bevölkerungsentwicklung in Festlegung S 4.1-B/1 erfolgt. Der Richtplan ist im Rahmen der nächsten Richtplananpassung entsprechend zu ergänzen.
11. Der Kanton Glarus wird verpflichtet, im Rahmen der Genehmigung von Nutzungsplänen und mit weiteren Massnahmen dafür zu sorgen, dass das Wachstum an Einwohnenden sowie Beschäftigten überproportional an zentralen Lagen erfolgt.
12. Die festgelegten Arbeitszonen und die Zonen für öffentliche Nutzung müssen dem voraussichtlichen 15-jährigen Bedarf entsprechen. Der Kanton Glarus wird aufgefordert, die richtungsweisen Festlegungen S4.2-B4 und S.4.3-C/1 entsprechend anzupassen.

13. Der Kanton Glarus wird aufgefordert, im Rahmen der nächsten Richtplananpassung

- a. die Handlungsanweisungen *S2-C/1* zur Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung mit Vorgaben zur baulichen Dichte, zur Aufwertung der Ortskerne sowie zu den Industriebrachen zu ergänzen.
- b. die Festlegungen zu den ESP in folgenden Punkten zu überprüfen und anzupassen:
  - Im kantonalen Richtplan sind räumliche Standortkriterien für ESP aufzunehmen.
  - für Einzonungen für Betriebserweiterungen sind eine funktionierende regionale Arbeitszonenbewirtschaftung und eine korrekte Dimensionierung der Arbeitszonen (für den 15-jährlichen Bedarf) in der gesamten Gemeinde vorzusetzen.
  - für eine Festsetzung der einzelnen ESP sind die Erläuterungen zur erfolgten räumlichen Abstimmung zu ergänzen (insbesondere die Beanspruchung von Fruchtfolgefächern).
- c. die richtungsweisende Festlegung *S4.1-B/2 Auszonungen von WMK* mit einer Festlegung zu ergänzen, mit welcher innert nützlicher Frist im Rahmen einer weiteren Nutzungsplanrevision Auszonungen bis zur Erreichung einer Auslastung von 100 % gewährleistet werden.
- d. das Kapitel *E2.6 Windenergie* zu überarbeiten und bei der Prüfung und Bezeichnung von Gebieten, die sich für die Produktion von Elektrizität aus Windenergie eignen (Eignungsgebiete), den Zielen und Wertungen des EnG Rechnung zu tragen (Art. 10 EnG i.V.m Art. 6 Abs. 2 und 3 und Art. 8b RPG). Der Kanton Glarus hat geeignete Kriterien für die Festlegung von Eignungsgebieten sowie die nötigen Aufträge für die nachgelagerte Planung in den Richtplan aufzunehmen und einen Zeitplan/ein Vorgehen vorzugeben, sofern die Gesamtübersicht bis zur nächsten Richtplananpassung nicht erstellt wurde und die Festlegung von Eignungsgebieten bis dahin noch nicht abgeschlossen werden konnte.

14. Der Kanton Glarus wird im Rahmen der Weiterentwicklung seines Richtplans aufgefordert,

- a. die kantonale Raumentwicklungsstrategie (strategische Leitgedanken, Erläuterungen) in den Bereichen Siedlung, Natur, Landschaft, Landwirtschaft sowie Energie zu ergänzen.
- b. für die eidgenössischen Jagdbanngebiete und Wildruhezonen Festlegungen und Handlungsanweisungen vergleichbar mit den Biotopen von nationaler Bedeutung zu formulieren. Analog zu den Objekten im Richtplantext sollten die Perimeter in der Richtplankarte im Koordinationsstand «Festsetzung» (anstelle von «Ausgangslage») bezeichnet werden.
- c. folgende Überarbeitungen des *Kapitels E2.5 Wasserkraft* zügig an die Hand zu nehmen:
  - Die bereits genutzten Gewässerstrecken sind im kantonalen Richtplan darzustellen.
  - Die richtungsweisenden Festlegungen und Handlungsanweisungen sind dahingehend anzupassen, dass geeignete Gebiete und Gewässerstrecken für die Nutzung der Wasserkraft bezeichnet und diese anschliessend im kantonalen Richtplan festgelegt werden.
  - Die Kriterien, auf denen die Festlegung der geeigneten Gebiete und Gewässerstrecken für die Nutzung der Wasserkraft basiert, sind transparent und nachvollziehbar darzulegen.

- In den Handlungsanweisungen ist ein Zeithorizont für die Anpassung des Kapitels E2.5 festzulegen.
  - d. für eine Festlegung des Windenergiegebiets *Vorab* im Koordinationsstand «Festsetzung» stufengerecht zu erläutern, wie die räumliche Abstimmung und die Interessenabwägung erfolgt sind.
  - e. das Richtplanunterkapitel *E7 Technische Gefahren* zur Klärung und Präzisierung der Koordination zwischen Raumplanung und Störfallvorsorge mit folgenden Punkten zu ergänzen:
    - Die Ziele betreffend die Koordination zwischen Raumplanung und Störfallvorsorge sind festzulegen.
    - Im kantonalen Richtplan ist klarzustellen, dass bei Ein- oder Umzonungsprojekten im Konsultationsbereich einer Störfallanlage eine Koordination mit der Störfallfachstelle vorzunehmen ist.
15. Der Kanton Glarus wird aufgefordert, im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung über die Entwicklung zur Erreichung der Dichteziele in der Raumplanung der Gemeinden zu orientieren.
16. Der Kanton Glarus wird aufgefordert, die Änderungen gemäss den Ziffern 2 und 4 – 9 in seinem Richtplan nachzuführen und diesen in geeigneter Weise zu publizieren.

Dieser Beschluss stellt eine Genehmigung im Sinne von Artikel 38a Absatz 3 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) dar. Artikel 38a Absatz 3 kommt daher im Kanton Glarus nicht mehr zur Anwendung.

Bundesamt für Raumentwicklung  
Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi